

# GR\_GERICHTE SK1 2013 19 vom 23. Januar 2014

GR Gerichte, 2014-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2013 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_19)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2013 19 du 23 janvier 2014

IT: GR\_GERICHTE SK1 2013 19 del 23 gennaio 2014

## Regeste

fahrlässige Körperverletzung | StGB 111-136 Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 13

sowie eine Rissquetschwunde am Bein rechts. A.\_\_\_\_\_ stellte am 14. April 2011 Strafantrag wegen Körperverletzung.“ C. Ebenfalls am 14. April 2011 hatte sich A.\_\_\_\_\_ als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO konstituiert, indem er ausdrücklich erklärte, dass er so- wohl als Straf- als auch als Zivilkläger am Verfahren teilzunehmen wünsche. D. Gegen den Strafbefehl vom 29. Februar 2012 liess B.\_\_\_\_\_ am 9. März 2012 Einsprache erheben. Mit Parteimitteilung vom 19. März 2012 teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden den Abschluss der Strafuntersuchung mit und stellte die Überweisung des Strafbefehls ans Gericht in Aussicht. Gleichzeitig setzte sie Frist für die Geltendmachung allfälliger Beweisergänzungsanträge. Am 29. März 2012 stellte der Verteidiger von B.\_\_\_\_\_ den Antrag, es seien zwei weitere, näher bezeichnete Zeugen einzuvernehmen. Diesen Antrag lehnte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 19. April 2012, mitgeteilt am 20. April 2012, ab. Mit Verfügung vom 16. Juli 2012, mitgeteilt am 17. Juli 2012, überwies die Staatsanwaltschaft Graubünden den Strafbefehl ans Bezirksgericht Albula mit dem Hinweis, dass sie am Strafbefehl festhalte. E. An der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Albula am 25. April 2013 waren B.\_\_\_\_\_ mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge, sowie der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ mit seinem Vertreter, Rechtsanwalt lic. iur. Benno Burtscher, anwesend. Die Staatsanwaltschaft Graubünden wurde durch Staatsanwalt lic. iur. Franz Moser vertreten. Der Staatsanwalt stellte und begründete in seinem Plädoyer den Antrag, B.\_\_\_\_\_ der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und ihn mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 110.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 500.--, ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von vier Tagen, zu bestrafen. Der Verteidiger beantragte in seinem Plädoyer was folgt:

Seite 4 — 40 „1. B.\_\_\_\_\_ sei von Schuld und Strafe freizusprechen 2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.“ Der Privatkläger stellte in seinem Plädoyer die folgenden Anträge: „1. Die adhäsionsweise eingereichte Zivilklage wird zurückgezogen. 2. Dem Privatkläger seien keine Verfahrenskosten und Parteientschädigungen bezüglich der Zivilklage aufzuerlegen. 3. B.\_\_\_\_\_ sei der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 StGB schuldig zu sprechen. Dafür sei er nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschuldigten.“ F. Mit Urteil vom 25. April 2013, nicht mündlich eröffnet, im Dispositiv mitgeteilt am 26. April 2013, schriftlich begründet mitgeteilt am 7. Mai 2013, erkannte das Bezirksgericht Albula, Erstinstanzliches Strafgericht, wie folgt: „1. B.\_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung

gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB freigesprochen. 2. Die Zivilklage wurde zurückgezogen. 3. Die Kosten des Verfahrens von CHF 7'172.00 (Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 3'172.00, Gerichtskosten CHF 4'000.00) gehen zulasten des Kantons Graubünden. 4. B. \_\_\_\_\_ wird zulasten des Kantons Graubünden mit CHF 10'408.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Die Auszahlung erfolgt aus der Gerichtskasse. 5. (Rechtsmittelbelehrung.) 6. (Mitteilung.)“ G. Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft Graubünden am 1. Mai 2013 und A. \_\_\_\_\_ am 3. Mai 2013 beim Bezirksgericht Albula je eigenständig Berufung an, worauf das Bezirksgericht Albula am 7. Mai 2013 den Parteien ein begründetes Urteil zustellte. In der Begründung hielt es nach eingehender Würdigung der Zeugenaussagen sowie der Aussagen von B. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ zusammengefasst fest, es sei davon auszugehen, dass B. \_\_\_\_\_ mindestens einen Meter über die Leitlinie gefahren sei – und sein Fahrzeug allenfalls sogar ganz auf die Gegenfahrbahn gelenkt habe –, bevor er wieder auf seine Fahrbahn zurückgeschwenkt sei. Weiter sei zu Gunsten von B. \_\_\_\_\_ davon auszugehen, dass dieser mit seinem Fahrzeug ausgeschwenkt sei, als A. \_\_\_\_\_ ziemlich zeitgleich dazu zu seinem Überholmanöver angesetzt habe. Die in den verschiedenen Aussagen gemachten Distanz- und Geschwindigkeitsangaben, miteinander in Relation gesetzt, liessen im Weiteren den Schluss nicht zu, dass A. \_\_\_\_\_ durch die Fahrwei-

Seite 5 — 40 se von B. \_\_\_\_\_ gezwungen worden sei, stark abzubremsen. Vielmehr sei die Entfernung zu A. \_\_\_\_\_ so gross gewesen, dass B. \_\_\_\_\_ ohne Behinderung desselben habe ausschwenken können. Es sei davon auszugehen, dass B. \_\_\_\_\_ sich vorsichtig verhalten und die gebotene Sorgfalt gewahrt habe, indem er sein Fahrzeug wieder auf die rechte Fahrbahn zurückgelenkt habe, damit A. \_\_\_\_\_ sein eingeleitetes Überholmanöver ohne Behinderung habe ausführen können. Warum A. \_\_\_\_\_ in der Folge die Beherrschung über sein Fahrzeug verloren habe, habe nicht erstellt werden können. Damit sei der objektive Tatbestand von Art. 35 Abs. 2 SVG nicht erfüllt. Aufgrund des Beweisergebnisses könne B. \_\_\_\_\_ aber auch keine Widerhandlung gegen Art. 34 Abs. 3 SVG oder Art. 39 Abs. 2 SVG zur Last gelegt werden. Der zugestandenermassen fehlende Blick über die Schulter sei aufgrund der Umstände nicht nötig gewesen, da das Fahrzeug von A. \_\_\_\_\_ im Augenblick, als B. \_\_\_\_\_ über die Leitlinie gefahren sei, noch genügend weit entfernt gewesen sei und sich nicht im toten Winkel befunden habe. Mit dem Zurückschwenken auf seine Fahrbahnseite habe B. \_\_\_\_\_ die gebotene Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr – konkret auf den bereits überholenden A. \_\_\_\_\_ – aufgebracht. Habe B. \_\_\_\_\_ aber die ihm vorgeworfenen Verkehrsregelverletzungen nicht begangen und sei eine Verletzung anderer Verkehrsregeln oder anderweitiger Sorgfaltspflichten nicht auszumachen, sei bereits der objektive Tatbestand von Art. 125 Abs. 1 StGB nicht erfüllt. B. \_\_\_\_\_ sei vom Anklagevorwurf freizusprechen. H. a) Am 4. Juni 2013 reichte A. \_\_\_\_\_ die schriftliche Berufungserklärung beim Kantonsgericht von Graubünden ein. Darin stellte er folgende Anträge: „I. RECHTSBEGEHREN 1. Ziff. 1, 3 und 4 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Albula vom 25. April 2013, mitgeteilt 07. Mai 2013 (Proz. Nr. Z.4 \_\_\_\_\_) seien aufzuheben. 2.1 B. \_\_\_\_\_ sei der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen und im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft vor der Vorinstanz (auf 2 Jahre bedingt aufgeschobene Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 110.-- und Fr. 500.- Busse), eventualiter nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. 2.2 Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten (Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft/Gerichtskosten Vorinstanz) in Höhe von Fr. 7'172.-- seien B. \_\_\_\_\_ aufzuerlegen. 2.3 Von der Zusprechung einer Parteientschädigung

an B.\_\_\_\_\_ für seine anwaltlichen Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren und im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft sei abzusehen.

Seite 6 — 40 3. Eventualiter sei die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das Bezirksgericht Albula zurückzuweisen. 4. Der Beschuldigte/Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Privatkläger/Berufungskläger die Parteikosten des Verfahrens vor der Staatsanwaltschaft Graubünden und der Vorinstanz in Höhe von Fr. 3'662.60 zu ersetzen. 5.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten/Berufungsbeklagten B.\_\_\_\_\_ zu überbinden. 5.2 Eventualiter seien die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 6.1 Der Beschuldigte/Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Privatkläger/Berufungskläger die im Berufungsverfahren aufgelaufenen Parteikosten zu ersetzen. 6.2 Eventualiter sei dem Berufungskläger zulasten des Staates/Kanton Graubünden für die aufgelaufenen Parteikosten eine entsprechende Entschädigung auszurichten. 7. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Berufungsbeklagten, eventualiter zulasten des Staates. II Beweisanträge 1. Es sei die in der Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 19. April 2012 (act. 1.52) erwähnte Stellungnahme des zuständigen polizeilichen Sachbearbeiters und Postenchefs der Kantonspolizei Graubünden, Fw I.\_\_\_\_\_, O.6\_\_\_\_\_, beizuziehen und dem Berufungskläger zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zu unterbreiten. 2. Fw I.\_\_\_\_\_, Kantonspolizei Graubünden, Veja Stadun 50, 7460 O.6\_\_\_\_\_ sei als Zeuge (eventualiter schriftlicher Bericht) zu folgenden Themen zu befragen: - Angabe der genauen Personalien weiterer Zeugen/Auskunftspersonen, die von der Polizei am Unfalltag (03. April 2011) an der Unfallstelle bzw. vor Ort anwesend waren, nicht aber formell befragt worden sind. - Genaue Schilderung dessen, was die formell nicht befragten Unfallzeugen/Auskunftspersonen den Polizeibeamten vor Ort in Zusammenhang mit dem Unfallhergang geschildert haben. 3. Es sei J.\_\_\_\_\_, O.2\_\_\_\_\_, als Zeuge zu befragen. 4. Es seien weitere Zeugen/Auskunftspersonen, die zum Unfallhergang Angaben machen können und deren Namen von der Polizei bei der Unfallaufnahme aufgenommen worden sind, zu befragen. Eine weitergehende Substantiierung dieses Beweisantrages wird nach Vorliegen der Stellungnahme der Kantonspolizei Graubünden, I.\_\_\_\_\_ (II.1. vorstehend) und den Angaben von I.\_\_\_\_\_ gemäss Beweisantrag II.2. vorstehend erfolgen. 5. Es sei ein unfallanalytisches Gutachten durchzuführen.“

Seite 7 — 40 Die Staatsanwaltschaft Graubünden unterliess es, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. b) Mit Schreiben vom 10. Juni 2013 verzichtete das Bezirksgericht Albula unter Hinweis auf sein Urteil auf eine Stellungnahme gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO zur Berufungserklärung von A.\_\_\_\_\_. Am 17. Juni 2013 verzichtete auch die Staatsanwaltschaft Graubünden auf eine Stellungnahme gemäss Art. 400 Abs. 3 StPO zur Berufungserklärung von A.\_\_\_\_\_. c) Am 3. Juli 2013 reichte B.\_\_\_\_\_ eine Stellungnahme ein. Er beantragte: „1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Sämtliche Beweisanträge seien abzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“ I. Mit Verfügung vom 8. Juli 2013 ordnete der Vorsitzende der I. Strafkammer des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an. Am 23. September 2013 reichte A.\_\_\_\_\_ seine schriftliche Berufungsbegründung mit unverändertem Rechtsbegehren ein. Die Beweisanträge begründete er damit, dass offenbar ein Bericht von Fw I.\_\_\_\_\_, Kantonspolizei, existiere, in welchem begründet werde, warum die Polizei von der förmlichen

Befragung des Lenkers, der zwei Autos hinter B. \_\_\_\_\_ gefahren sei, und von J. \_\_\_\_\_ abgesehen habe. Dieser Bericht befinde sich nicht bei den Akten, was die Dokumentationspflicht verletze. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb diese und auch allenfalls weitere möglicherweise vorhandene Augenzeugen nicht befragt worden seien. Daher werde der Antrag auf Einvernahme dieser zwei Zeugen und weiterer Zeugen, die sich gegebenenfalls aus dem Bericht beziehungsweise der Einvernahme von Fw I. \_\_\_\_\_ ergäben, gestellt. Weiter sei aufgrund der angegebenen Geschwindigkeiten ausgeschlossen, dass A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn ausgeschert seien, wie es die Vorinstanz annehme. Der Zeuge G. \_\_\_\_\_, auf den sich die Vorinstanz stütze, mache entgegen den Ausführungen der Vorinstanz völlig widersprüchliche Aussagen. Mit einem unfallanalytischen Gutachten könne aufgezeigt werden, dass keinesfalls B. \_\_\_\_\_ A. \_\_\_\_\_ bei Konsultation des Aussenspiegels in einem Abstand von 20 m auf der Gegenfahrbahn gesehen haben könne und trotzdem beide praktisch zeitgleich auf die Gegenfahrbahn ausgeschwenkt seien. Auch würde sich aus einem solchen Gutachten ergeben, wie viel Zeit A. \_\_\_\_\_ geblieben sei, um zu reagieren. Bezüglich der Begründung der Rechtsbegehren hielt A. \_\_\_\_\_ nach Auseinandersetzung mit den einzelnen Aussagen zusammengefasst fest, die Aussagen von B. \_\_\_\_\_

Seite 8 — 40 seien widersprüchlich. Sie liessen jedoch keinen anderen Schluss zu, als dass sich A. \_\_\_\_\_ bei der Durchführung des Spurwechsels durch B. \_\_\_\_\_ unmittelbar hinter diesem befunden haben müsse. Ohne sich vorgängig über Innen- und Aussenspiegel und Kontrollblick nach hinten zu vergewissern, habe B. \_\_\_\_\_ den Blinker gesetzt und eine Richtungsänderung vollzogen, wobei er entgegen seiner Darstellung die Mittellinie deutlich überfahren habe. Auch die Aussagen des Zeugen G. \_\_\_\_\_, auf welche sich die Vorinstanz vornehmlich stütze, seien mit erheblichen Widersprüchen belastet. So äussere er sich unterschiedlich zu den Distanzen und zur Frage, ob B. \_\_\_\_\_ zuerst geblinkt habe oder ob A. \_\_\_\_\_ zuerst auf die Gegenfahrbahn ausgeschwenkt sei. Gegenüber dem Staatsanwalt habe er angegeben, dass A. \_\_\_\_\_s Wagen in der Lücke zwischen seinem, G. \_\_\_\_\_s, Auto und dem Fahrzeug von B. \_\_\_\_\_ durchgefahren und über den Strassenrand geraten sei, obwohl dies nicht zutrefte. Die Aussagen von G. \_\_\_\_\_ seien unzuverlässig und unbrauchbar. F. \_\_\_\_\_ habe klar ausgesagt, dass B. \_\_\_\_\_ zuerst den Blinker gesetzt habe, dann einen halben bis einen Meter auf die Gegenfahrbahn geschwenkt und unvermittelt wieder auf seine Fahrbahn zurückgekehrt sei. Aus den Depositionen von H. \_\_\_\_\_ würden sich keine entscheiderelevanten Erkenntnisse ergeben. A. \_\_\_\_\_ habe glaubhaft dargelegt, dass B. \_\_\_\_\_ plötzlich ein Überholmanöver eingeleitet habe, als A. \_\_\_\_\_ sich unmittelbar hinter ihm befunden habe. Beständen Zweifel an der Sachdarstellung von A. \_\_\_\_\_, seien die Beweiserhebungen durchzuführen. Auch das Augenscheinprotokoll vom 31. August 2011 bestätige, dass sich A. \_\_\_\_\_ bei Beginn des inkriminierten Fahrmanövers von B. \_\_\_\_\_ unmittelbar hinter dessen Fahrzeug befunden habe. Damit habe B. \_\_\_\_\_ Art. 35 Abs. 2 SVG, Art. 10 Abs. 1 VRV und Art. 39 Abs. 2 SVG verletzt. Selbst wenn A. \_\_\_\_\_ mit seinem Brems- und Ausweichmanöver unverhältnismässig oder nicht sachgerecht reagiert hätte, ändere dies an der Verkehrsregelwidrigkeit des Fahrverhaltens von B. \_\_\_\_\_ nichts. Eine Sorgfaltspflichtverletzung sei daher dargetan und die Adäquanz zwischen dieser und der Körperverletzung sei offenkundig gegeben. B. \_\_\_\_\_ habe sich der fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil von A. \_\_\_\_\_ schuldig gemacht. J. a) Mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 verzichtete das Bezirksgericht Albula auf eine Berufungsantwort. b) Am 9. Oktober 2013 reichte B. \_\_\_\_\_ seine Berufungsantwort mit unverändertem Rechtsbegehren ein. Er machte zusammengefasst geltend, dass das Beru-

fungsverfahren nicht dazu diene, im erstinstanzlichen Verfahren unterlassene Beweis- anträge neu zu stellen. Zudem wolle A.\_\_\_\_, der die Zeugenaussagen von Seite 9 — 40 G.\_\_\_\_ als widersprüchlich bezeichne, ein unfallanalytisches Gutachten erstellen lassen, das auf diesen Zeugenaussagen basieren würde. Alle Beweisanträge seien unnötig, da der Sachverhalt genügend erstellt sei. Es werde bestritten, dass sich A.\_\_\_\_ unmittelbar hinter dem Fahrzeug von B.\_\_\_\_ befunden habe, als dieser ausgeschert sei. Es lägen fünf Aussagen zum Unfallhergang vor und alle wichen nur von den Aussagen von A.\_\_\_\_ erheblich ab, weshalb B.\_\_\_\_ nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden könne. Bereits aus dem Strafbefehl, der als Anklageschrift diene, gehe hervor, dass beim Ausscheren von B.\_\_\_\_ noch eine erhebliche Distanz zwischen den beiden Fahrzeugen bestanden habe, so dass der gebotene Blick über die linke Schulter nicht erforderlich gewesen sei, da B.\_\_\_\_ A.\_\_\_\_s Wagen im Rückspiegel ja gesehen habe. A.\_\_\_\_ müsse aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Situation und der Aussagen von G.\_\_\_\_ auch viel schneller gefahren sein, als er angegeben habe. B.\_\_\_\_ habe aber nicht damit rechnen müssen, dass A.\_\_\_\_ geradezu herangeschossen komme, und habe davon ausgehen dürfen, dass er durch sein Verhalten keine Gefahr schaffe. Der Zeuge G.\_\_\_\_ habe im Übrigen zur selben Zeit überholen wollen, habe aber davon abgesehen, als er bemerkt habe, dass B.\_\_\_\_ den Blinker betätigt habe. Aus den Aussagen von G.\_\_\_\_ ergebe sich auch, dass A.\_\_\_\_ erst ausgeschert sei, als B.\_\_\_\_ den Blinker schon betätigt gehabt habe. Die Aussagen von A.\_\_\_\_ hingegen seien unglaubwürdig und reine Schutzbehauptungen. B.\_\_\_\_ habe A.\_\_\_\_ nicht behindert. Vielmehr sei dieser wohl erschrocken und habe sein Fahrzeug nicht mehr unter Kontrolle gehabt. Wenn aber kein Fehlverhalten vorliege, könne B.\_\_\_\_ auch nicht wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden. c) Die Staatsanwaltschaft Graubünden nahm mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 zu zwei Beweisanträgen Stellung. Sie erklärte, es treffe zu, dass der Bericht von Fw I.\_\_\_\_ versehentlich keinen Eingang in die Strafakten gefunden habe. Eine Kopie dieses Berichts werde der Stellungnahme beigelegt. Weiter bestünden im vorliegenden Verfahren bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten und der genauen Örtlichkeit des „Ausscherens“ von B.\_\_\_\_ bekanntlich ungenaue beziehungsweise teilweise widersprüchliche Angaben, weshalb gestützt darauf ein auch nur einigermaßen aussagekräftiges technisches Gutachten kaum erstellbar sei. Es sei deshalb nicht davon auszugehen, dass ein unfallanalytisches Gutachten das Beweisergebnis beeinflussen könnte.

Seite 10 — 40 K. Auf die weiteren Ausführungen im angefochtenen Urteil und in den Rechtschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. a) Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, ist die Berufung ans Kantonsgericht von Graubünden zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 22 EGzStPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils (Art. 84 StPO) schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat sodann innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Vorliegend wurde das angefochtene Urteil am 26. April 2013 im Dispositiv mitgeteilt (vgl. angefochtenes Urteil, act. E.1), womit die Rechtsmittelfrist ausgelöst wurde (Art. 384 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 StPO). Der Berufungskläger hat daraufhin am 3. Mai 2013 und somit innert Frist die

Berufung beim Bezirksgericht Al- bula angemeldet (act. A.1). Die Mitteilung des schriftlich begründeten Urteils erfolgte alsdann am 7. Mai 2013 (angefochtenes Urteil, act. E.1). In der Folge reichte der Berufungskläger am 4. Juni 2013 die schriftliche Berufungserklärung beim Kantonsgericht von Graubünden ein (act. A.2). Die Berufung ist somit frist- und formgerecht erhoben worden, weshalb darauf grundsätzlich einzutreten ist. b) Gemäss Rechtsbegehren verlangt der Berufungskläger, dass der Berufungsbeklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB verurteilt und im Sinne des Antrages der Staatsanwaltschaft vor der Vorinstanz (Geldstrafe von 15 Tagessätze zu je Fr. 110.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, und Fr. 500.-- Busse), eventualiter nach richterlichem Ermessen bestraft wird. Gemäss Art. 382 Abs. 2 StPO kann die Privatklägerschaft einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten. Dies darum, weil nach dem Konzept der Schweizerischen Strafprozessordnung der Strafspruch, um den es im Strafverfahren geht, allein dem Staat zusteht. Der Berufungskläger hat als Geschädigter an der Verfolgung und Bestrafung des Täters nur ein tatsächliches oder mittelbares Interesse. Es fehlt ihm somit am rechtlich geschützten Interesse, da er durch das Strafmass allein grundsätzlich nicht beschwert ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 5. September 2013, 6B\_279/2013

Seite 11 — 40 E 3, mit Hinweisen). Soweit der Berufungskläger eine Bestrafung des Berufungsbeklagten im Sinne des Antrags der Staatsanwaltschaft vor der Vorinstanz verlangt, ist er als Privatkläger mithin zur Erhebung der Berufung nicht legitimiert. Insofern kann auf die Berufung nicht eingetreten werden. Sollte sich ergeben, dass der Berufungsbeklagte von der Vorinstanz zu Unrecht freigesprochen worden ist, so würde die Strafe im Übrigen von der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Amtes wegen zugemessen. 2. Vorliegend ist mit Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren (Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO) angeordnet worden (act. D.4), denn es ist nicht erforderlich, dass der Berufungsbeklagte anwesend ist. Im Weiteren hat die I. Strafkammer des Kantonsgerichts auf dem Zirkularweg entschieden (Art. 390 Abs. 4 StPO), da einerseits Einstimmigkeit vorlag und andererseits keiner der urteilenden Richter eine Beratung verlangte (Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 10 zu Art. 390 StPO). 3. Der Berufungskläger stellt in der Berufung mehrere Beweisergänzungsanträge. Über diese ist zuerst zu entscheiden. a) aa) Der Berufungsbeklagte stellt in seiner Berufungsantwort in Frage, dass der Berufungskläger im Berufungsverfahren Beweisanträge stellen könne, die er weder im Vorverfahren noch im Verfahren vor der Vorinstanz bereits gestellt habe. Dazu ist zu sagen, dass die Strafprozessordnung dem Privatkläger ausdrücklich die Stellung einer Partei einräumt (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) und dass die Parteien berechtigt sind, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Dies gilt auch im Berufungsverfahren (vgl. Art. 389 Abs. 3 StPO), soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Im Berufungsverfahren hat der Gesetzgeber das Stellen von neuen Beweisanträgen einzig für den Fall ausgeschlossen, dass vor der Vorinstanz ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens gebildet haben (Art. 398 Abs. 4 Satz 2 StPO). Weitere Einschränkungen finden sich nicht. Daraus ist zu schliessen, dass neue Beweisanträge der Parteien in Berufungsverfahren, die an erstinstanzliche Verfahren anschliessen, welche (allenfalls neben Übertretungen) Verbrechen und/oder Vergehen zum Gegenstand hatten, zuzulassen sind. Vorliegend war im vorinstanzlichen Verfahren gegenüber dem Berufungsbeklagten der Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung zu prüfen und damit ein Vergehen (Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 StGB). Der Berufungskläger war folglich

berechtigt, im Berufungsverfahren Beweisanträge zu stellen, die er weder in der Strafuntersuchung noch vor der Vorinstanz

Seite 12 — 40 schon einmal eingebracht hatte (vgl. im Übrigen für das mündliche Berufungsverfahren Art. 405 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 343 Abs. 1 StPO. Es würde sich nicht rechtfertigen, im schriftlichen Verfahren anders zu entscheiden). bb) Verfahrensbeteiligten steht es als Ausfluss des rechtlichen Gehörs frei, Beweisanträge zu stellen. Dabei besteht aber kein uneingeschränktes Recht auf Beweisabnahme. Vielmehr kann auf die Erhebung weiterer Beweise dann verzichtet werden, wenn die für die Beurteilung der Sache erforderlichen Tatsachen bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel feststehen und nicht zu erwarten ist, dass neue Beweismittel das Ergebnis der freien Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu erschüttern vermögen. Vorweggenommene oder antizipierte Beweiswürdigung ist also in einem beschränkten Umfang zulässig; insbesondere kann der Richter das Beweisverfahren schliessen, wenn er aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 131 I 153 E 3; BGE 130 II 425 E 2.1, je mit Hinweisen). Ferner kann auf Beweisabnahmen auch verzichtet werden, wenn die zu beweisende Tatsache für den Entscheid nicht erheblich ist (vgl. BGE 125 I 127 E 6 c/cc). b) Der Berufungskläger beantragt den Beizug der Stellungnahme des polizeilichen Sachbearbeiters Fw I.\_\_\_\_\_, welche in der Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 19. April 2012 Erwähnung finde. Dieser Bericht von Fw I.\_\_\_\_\_ sei ihm zudem zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat eine Kopie dieses Berichts vom 4. April 2012 mit ihrer Berufungsantwort vom 14. Oktober 2013 unaufgefordert eingereicht (act. A.9). Die Kopie ist zu den Akten genommen worden (act. E.3). Dem Berufungskläger ist die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft Graubünden samt Beilage am 14. Oktober 2013 zur Kenntnisnahme zugeschickt worden (act. D.11). Mit Eingabe vom 19. November 2013 hat der Berufungskläger zum Bericht vom 4. April 2012 Stellung genommen (act. A.10). Sein Begehren um Beizug des Berichts und Zustellung desselben zur Stellungnahme ist damit gegenstandslos geworden. Inwieweit der Bericht von Fw I.\_\_\_\_\_ nicht vollständig sein sollte, wie es der Berufungskläger in seiner Stellungnahme andeutet, ist im Übrigen nicht ersichtlich. Insbesondere spricht der Umstand, dass in diesem Bericht nicht auf Name und Adresse von J.\_\_\_\_\_ Bezug genommen wird, nicht für die Unvollständigkeit des Berichts. Aus den Akten ergibt sich nämlich klar, dass

Seite 13 — 40 der Berufungsbeklagte den Namen und die Adresse von J.\_\_\_\_\_ ins Verfahren eingebracht hat (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1.47). c) Weiter beantragt der Berufungskläger die Einvernahme von Fw I.\_\_\_\_\_. Dieser soll Auskunft geben zu den genauen Personalien weiterer Zeugen/Auskunftspersonen, die am Unfallort anwesend gewesen, von der Polizei jedoch nicht formell befragt worden seien, sowie zu dem, was diese formell nicht befragten Unfallzeugen den Polizeibeamten geschildert hätten. Fw I.\_\_\_\_\_ führt in seinem Bericht vom 4. April 2012 aus, dass sich an der Unfallstelle einige Verkehrsteilnehmer und Schaulustige aufgehalten hätten. Es seien bei den anwesenden Personen wichtige, sachbezogene und relevante Zusammenhänge zum Unfallhergang ermittelt worden. Die Polizeibeamten seien zum Schluss gelangt, dass die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ wichtig gewesen seien und schriftlich hätten festgehalten werden müssen. Beide seien auf dem Polizeiposten in O.6\_\_\_\_\_ schriftlich befragt worden. Weitere

Einvernahmen seien nicht erfolgt (act. E.3). Dass die Polizei die Personalien weiterer Personen aufgenommen hätte, ergibt sich aus dem Bericht nicht. Auch aus den übrigen Akten ergeben sich keine diesbezüglichen Hinweise. Es steht daher nicht fest, dass die Polizei überhaupt die Personalien weiterer Personen aufgenommen hat. Der Umstand, dass die Polizeibeamten der Auffassung waren, G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ könnten die entscheidungswesentlichen Aussagen machen, spricht sogar deutlich gegen die Annahme, es könnten die Personalien weiterer Personen aufgenommen worden sein. Bezüglich weiterer polizeilicher Einvernahmen hat Fw I.\_\_\_\_\_ in seinem Bericht klar ausgeführt, dass keine solchen gemacht worden seien. Aus dem Bericht geht ausserdem hervor, dass die Polizeibeamten mit den am Unfallort anwesenden Personen zwar gesprochen haben. Inwieweit dabei aber Personen, die nicht formell befragt worden sind, Angaben zum Unfallhergang machen konnten, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn jedoch Personen sich zum Unfall geäussert haben sollten, ist nicht zu erwarten, dass Fw I.\_\_\_\_\_ sich nun, mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Unfalltag und damit nach den Gesprächen, noch an genaue Angaben und Adressen erinnern könnte. Und auf genaue Angaben käme es an. Kommt hinzu, dass Fw I.\_\_\_\_\_ nicht über eigene Wahrnehmungen befragt würde, die er mit Bezug auf den Unfallhergang gemacht hätte, sondern über Dinge, die andere geschildert haben. Damit aber würde dem Berufungsbeklagten die Möglichkeit genommen, allfälligen Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden und ihnen Fragen zu stellen. Insgesamt gesehen ist festzustellen, dass sich keine Hinweise ergeben, wonach die Polizei die Personalien von weiteren Augenzeugen des Unfalls aufgenommen hätte, und dass eine Einvernahme von Fw I.\_\_\_\_\_ keine ent-

Seite 14 — 40 scheidrelevanten Aussagen erwarten lassen würde. Schliesslich zeigen die nachfolgenden Erwägungen auch mit aller Deutlichkeit auf, dass die vorhandenen Akten bereits einen Entscheid zulassen und die Aussagen von Fw I.\_\_\_\_\_ oder weiterer Personen, die sich am Unfallort aufgehalten haben, die aus den jetzt schon vorhandenen Akten gewonnene Überzeugung des Gerichts nicht zu ändern vermöchten. Der Antrag, Fw I.\_\_\_\_\_ einzuvernehmen beziehungsweise einen schriftlichen Bericht von ihm einzufordern, wird daher abgewiesen. d) Der Berufungskläger beantragt die Einvernahme von J.\_\_\_\_\_, der vor Beginn des Überholmanövers direkt hinter ihm gefahren sei. Da J.\_\_\_\_\_ offensichtlich sämtliche beteiligten Fahrzeuge vor sich gehabt habe, könne er unter Umständen entscheidungrelevante Aussagen zum unfalldynamischen Ablauf machen. Auch mit Bezug auf J.\_\_\_\_\_ ist zu sagen, dass der Unfall bereits mehr als zweieinhalb Jahre zurückliegt. Bis es zu einer Befragung kommen könnte, wäre noch mehr Zeit verstrichen. Nach einem solchen Zeitraum aber ist das Erinnerungsvermögen erfahrungsgemäss lückenhaft oder fehlt sogar gänzlich. Auch wenn der Unfall ein ungewöhnliches und eindrückliches Ereignis gewesen sein mag, ist nach dieser langen Zeit nicht zu erwarten, dass J.\_\_\_\_\_ genaue Aussagen machen könnte, die das Beweisergebnis, wie es zurzeit vorliegt, entscheidend verändern würden. Auf die Einvernahme von J.\_\_\_\_\_ kann daher verzichtet werden. Der entsprechende Antrag ist abzulehnen. e) Ausserdem beantragt der Berufungskläger die Einvernahme weiterer Zeugen/ Auskunftspersonen, deren Namen von der Polizei bei der Unfallaufnahme aufgenommen worden seien. Es ist bereits festgestellt worden, dass sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, dass die Polizei die Namen weiterer Augenzeugen des Unfalls festgehalten hätte. Der Antrag ist folglich abzulehnen. f) Schliesslich beantragt der Berufungskläger vorsorglich die „Durchführung“ eines unfallanalytischen Gutachtens. Er macht geltend, damit könne belegt werden, dass er sein Überholmanöver in jenem Bereich begonnen habe, den er beim Augenschein angegeben

habe. Auch sei aufgrund des Augenscheinprotokolls beziehungsweise seiner Angaben und derjenigen des Berufungsbeklagten sowie aufgrund des Spurenbilds ausgeschlossen, dass er und der Berufungsbeklagte praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn ausgeschwenkt seien, was die Vorinstanz jedoch mit Hinweis auf die völlig widersprüchlichen Aussagen von G.\_\_\_\_\_ angenommen habe. Unfallanalytisch lasse sich der unfalldynamische Ablauf aufgrund der Angaben der Unfallbeteiligten, insbesondere des Zeugen G.\_\_\_\_\_, rekonstru-

Seite 15 — 40 ieren. Dabei würde sich zeigen, dass nicht einerseits der Berufungsbeklagte ihn beim Blick in den Aussenspiegel in einem Abstand von 20 m auf der Gegenfahrbahn gesehen haben könne und andererseits sie beide praktisch zeitgleich auf die Gegenfahrbahn ausgeschwenkt seien. Zusätzlich lasse sich erschliessen, wie viel Zeit ihm verblieben sei, um auf das Fahrmanöver des Berufungsbeklagten zu reagieren. – Ein unfallanalytisches Gutachten rekonstruiert den Unfall. Dabei geht der Experte von Anhaltspunkten wie Schadensbild, Fotos, Vermessungen, Aussagen, Augenschein etc. aus. Je unklarer diese Anhaltspunkte sind, umso ungenauer wird die Unfallrekonstruktion beziehungsweise umso mehr mögliche Varianten umfasst sie. Vorliegend nun sind in den verschiedenen Aussagen der Zeugen sowie des Berufungsklägers und des Berufungsbeklagten unterschiedliche oder ungenaue Angaben vorhanden bezüglich Geschwindigkeiten, Distanzen, Beginn der Überholmanöver und Position in der Kolonne. Ein unfallanalytisches Gutachten müsste daher relativ ungenau ausfallen und würde kaum in entscheidrelevanter Weise zur Klärung der sich stellenden Fragen beitragen. Insoweit ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, die in ihrer Berufungsantwort festhält, dass aufgrund der ungenauen beziehungsweise widersprüchlichen Angaben sich vorliegend kaum ein auch nur einigermaßen aussagekräftiges unfallanalytisches Gutachten erstellen lasse. Des Weiteren ist auch dem Berufungsbeklagten zuzustimmen, der geltend macht, der Berufungskläger verhalte sich selbst widersprüchlich, wenn er einerseits betone, dass die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ sehr widersprüchlich und unbrauchbar seien, andererseits aber ein auf eben diesen Aussagen basierendes unfallanalytisches Gutachten beantrage. Und schliesslich zeigen die nachfolgenden Ausführungen auf, dass für die Beantwortung der sich stellenden Fragen kein unfallanalytisches Gutachten erforderlich ist, da kein Expertenwissen notwendig erscheint. Der Antrag, es sei ein unfallanalytisches Gutachten einzuholen, ist folglich abzuweisen. 4. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat den Berufungsbeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Berufungsklägers angeklagt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Die Staatsanwaltschaft hat die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit darin gesehen, dass der Berufungsbeklagte gegen verschiedene Normen des Strassenverkehrsgesetzes verstossen habe, was wiederum Ursache des Unfalls gewesen sei, der zu den Ver-

Seite 16 — 40 letzungen des Berufungsklägers geführt habe. Im Folgenden ist also zu prüfen, ob sich in den Akten genügend Anhaltspunkte dafür finden, dass der Berufungsbeklagte gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen und dadurch den Unfall verursacht hat, der zu den Verletzungen des Berufungsklägers geführt hat. 5. Zunächst ist zu klären, von welchem Sachverhalt auszugehen ist. Dieser muss vorliegend überwiegend aus den

Aussagen der Zeugen und der Parteien gewonnen werden. Der Berufungskläger bringt verschiedene Vorbehalte im Zusammenhang mit den Aussagen der Zeugen und des Berufungsbeklagten an. Diese Vorbehalte sind vorweg zu prüfen. a) Bezüglich der Aussagen von F.\_\_\_\_\_, der in der Kolonne unmittelbar vor dem Berufungsbeklagten fuhr, bringt der Berufungskläger in der Berufung keine Rügen vor. b) Mit Bezug auf die Aussagen von H.\_\_\_\_\_, der Ehefrau des Berufungsbeklagten, die im Fahrzeug des Berufungsbeklagten auf dem Beifahrersitz sass, führt der Berufungskläger aus, ihre Aussagen seien schon aufgrund ihrer Nähe zum Berufungsbeklagten mit grösster Zurückhaltung zu würdigen. Zudem habe sie an sich keine relevanten Angaben zur Sache aus eigener Wahrnehmung machen können, da sie dem Geschehen damals grundsätzlich keine Beachtung geschenkt habe. Trotzdem habe sie ausgesagt, dass sie das Gefühl gehabt habe, dass der Sportwagen ihr Fahrzeug von der Strasse schiessen werde. Solches habe nicht einmal der Berufungsbeklagte geäussert. Weiter habe sie ausgesagt, dass ihr Ehemann nicht über die Leitlinie gefahren sei. Die Unrichtigkeit dieser Aussage sei in der Zwischenzeit sogar in der Einsprache ihres Ehemannes gegen den Strafbefehl eingestanden worden. Es bestünden daher Anhaltspunkte gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von H.\_\_\_\_\_. – Es trifft zu, dass H.\_\_\_\_\_ aufgrund der Tatsache, dass sie mit dem Berufungsbeklagten verheiratet ist, ein gewisses Interesse am Ausgang des Verfahrens wohl nicht abgesprochen werden kann und dass dies bei der Würdigung ihrer Aussagen zu berücksichtigen ist. Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ von vornherein als nicht verlässlich eingestuft werden müssten. Dass sie im Weiteren selbst das Gefühl hatte, der Sportwagen würde ihr Fahrzeug treffen und dabei von der Fahrbahn stossen, der Berufungsbeklagte jedoch keine vergleichbaren Aussagen gemacht hat, obwohl er im selben Auto sass, spricht offensichtlich nicht zwingend gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Sie hat hier ein Gefühl benannt, eine persönliche Einschätzung abgegeben. Allein dass andere die Situation allenfalls anders beurteilt ha-

Seite 17 — 40 ben, lässt ihre Aussagen nicht unglaubhaft erscheinen. Und bezüglich der Aussage, dass der Berufungsbeklagte nicht über die Leitlinie gefahren sei, ist zu sagen, dass H.\_\_\_\_\_ davor selbst festgehalten hat, sie könne dies nicht sagen, da sie es als Beifahrerin nicht genau gesehen habe. Zudem hat sie in der Einvernahme angegeben, warum sie der Meinung war, dass ihr Ehemann die Leitlinie nicht überfahren habe, nämlich weil ihr Fahrzeug nie in schräger Position gewesen sei, wie es beim Überholen und gleichzeitigen Beschleunigen geschehe (Akten der Vorinstanz, act. 5.4, S. 4 Ziff. 5). Sie hat damit deutlich zu verstehen gegeben, dass sie erneut eine persönliche Einschätzung geäussert hat. Die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ sind somit zwar unter Berücksichtigung, dass sie die Ehefrau des Berufungsbeklagten ist, zu würdigen, sie sind jedoch nicht von vornherein unglaubhaft. c) Im Zusammenhang mit den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ macht der Berufungskläger geltend, diese seien sehr widersprüchlich und daher unzuverlässig und nicht brauchbar. Konkret moniert der Berufungskläger, G.\_\_\_\_\_ habe sich vor seiner polizeilichen Befragung insbesondere mit dem Berufungsbeklagten unterhalten und es sei nicht auszuschliessen, dass seine Aussagen teilweise durch Wahrnehmungen aus Gesprächen mit den vor Ort beteiligten Personen beeinflusst seien. Weiter habe G.\_\_\_\_\_ bei der Polizei von einem Abstand von 30 – 40 m zwischen den einzelnen Fahrzeugen der Kolonne gesprochen, beim Staatsanwalt jedoch nur noch von einem Abstand von 10 m. In zusätzlichem Widerspruch habe G.\_\_\_\_\_ vor dem Staatsanwalt den Abstand zwischen dem Fahrzeug des Berufungsklägers und dem ausschwenkenden Berufungsbeklagten auf 100 – 150 m beziffert, was nicht zutreffen könne, wenn die Abstände innerhalb der Kolonne

zwischen den einzelnen Fahrzeugen nur 10 m betragen hätten. Weiter habe G.\_\_\_\_\_ nicht zuverlässig angeben können, ob zwischen ihm und dem Berufungskläger noch ein oder zwei Fahrzeuge gefahren seien; auch dazu habe er sich in den zwei Befragungen widersprüchlich geäußert. Er könne daher die Abläufe hinter sich nicht wirklich zuverlässig beobachtet haben. In Tat und Wahrheit sei der Berufungskläger direkt hinter G.\_\_\_\_\_ gefahren. Weiter habe G.\_\_\_\_\_ bei der Polizei ausgesagt, nicht sicher sagen zu können, ob der Berufungsbeklagte zuerst geblinkt habe oder der Berufungskläger zuerst ausgeschert sei. Beim Staatsanwalt sei er sich 100% sicher gewesen, dass der Berufungsbeklagte zuerst geblinkt habe und auf die Gegenfahrbahn ausgeschert sei, erst dann sei der Berufungskläger auf die Gegenfahrbahn gefahren. Die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ liessen damit jede Aussagekontinuität vermissen. Würden sich die Ereignisse so abgespielt haben, wie sie G.\_\_\_\_\_ schildere, hätte der Berufungskläger keinen Grund für eine Schreckreaktion im Sinne des durchgeführten Brems- und Ausweich-

Seite 18 — 40 manövers gehabt, weshalb die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ zum Fahrverhalten des Berufungsklägers nicht plausibel seien. Es hätte beim Ablauf der Ereignisse gemäss den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ auch keinen Grund gegeben, weshalb dieser sein Fahrzeug bis zum Stillstand hätte abbremsen müssen. Ebenso sei die Darstellung von G.\_\_\_\_\_, dass der Berufungskläger in Folge des Schleuderns zwischen ihm und dem Berufungsbeklagten hindurchgefahren und über die rechtsseitige Böschung hinaus geraten sei, nicht mit jener des Berufungsbeklagten in Einklang zu bringen. Schliesslich habe G.\_\_\_\_\_ auch das Ausscheren des Berufungsbeklagten und des Berufungsklägers auf dem ihm vorgelegten Fotoblatt falsch lokalisiert. Die Einzeichnungen auf dem Fotoblatt könnten offenkundig nicht zutreffen, habe G.\_\_\_\_\_ das Ausscheren des Berufungsbeklagten doch dort eingezeichnet, wo plus/minus der Berufungskläger über den rechten Strassenrand hinausgeraten sei. Auch hier zeige sich das offenbar getrübe beziehungsweise falsche Erinnerungsvermögen des Zeugen. – Zunächst ist festzustellen, dass G.\_\_\_\_\_ beim Staatsanwalt ausgesagt hat, er habe im Beisein der Polizei vor Ort auf deren Fragen hin betreffend Unfallhergang mit dem Berufungsbeklagten erste Aussagen gemacht. Danach habe er sich mit dem Berufungsbeklagten nicht mehr unterhalten (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 2 oben). Es ist offensichtlich, dass unter diesen Umständen nicht davon auszugehen ist, dass G.\_\_\_\_\_ sich mit dem Berufungsbeklagten in irgendeiner Form verständigt hätte. Es ist im Weiteren in aller Regel unvermeidbar, dass direkt im Anschluss an ein Ereignis die Personen, die involviert waren oder Zeugen geworden sind, miteinander über das Geschehene sprechen. Das heisst jedoch nicht ohne weiteres, dass ihre Aussagen von den Meinungen und Äusserungen der anderen Personen beeinflusst wären. Vorliegend gibt es keine Hinweise dafür, dass sich G.\_\_\_\_\_ durch die Aussagen des Berufungsbeklagten hätte beeinflussen lassen. Seine Depositionen sind vielmehr eigenständig und er war durchaus in der Lage, sie auf Frage hin genauer auszuführen. Sie stimmen denn auch nicht in allem mit den Aussagen des Berufungsbeklagten überein (zum Beispiel beantwortet G.\_\_\_\_\_ die Frage, ob der Berufungsbeklagte die Mittellinie überfahren hat, ganz anders als der Berufungsbeklagte selbst). Eine Beeinflussung durch den Umstand, dass er vor Ort mit dem Berufungsbeklagten zusammen auf Fragen der Polizei geantwortet hat, ist nicht auszumachen. Den weiteren Ausführungen des Berufungsklägers ist entgegen zu halten, dass G.\_\_\_\_\_s Distanzangaben reine Schätzungen sind. Gerade dort, wo G.\_\_\_\_\_ allein aufgrund seines Blicks in den Rückspiegel eine Distanz schätzen musste, ist klar zu sagen, dass dies äusserst schwierig ist. Kommt hinzu, dass G.\_\_\_\_\_ die Diskrepanzen erklärt hat: Gemäss seinen Aussagen war er bei der

Seite 19 — 40 Einvernahme durch die Polizei sehr nervös (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 7 oben). Es ist nun aber entgegen den Ausführungen in der Berufung nicht ungewöhnlich oder unglaublich, dass G.\_\_\_\_\_ bei der Befragung durch die Polizei nervös gewesen sein soll. Auch wenn er nicht als Beschuldigter einvernommen worden ist, so war er doch gerade Zeuge eines Verkehrsunfalles mit einem Verletzten geworden, der von der Ambulanz hatte ins Spital gebracht werden müssen. Gegenüber dem Staatsanwalt äusserte sich G.\_\_\_\_\_ zudem auch dahingehend, dass er nach seiner Hilfestellung beim Verletzten realisiert habe, wie viel Glück er bei diesem Ereignis gehabt habe, worauf er eine Zeit lang geschlortert und mindestens ein halbes Päckchen Zigaretten geraucht habe (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 4 Mitte). Es ist durchaus nachvollziehbar, dass G.\_\_\_\_\_ aufgrund des eben Erlebten bei der polizeilichen Einvernahme nervös beziehungsweise aufgeregt war und dadurch die Abstände allenfalls etwas grosszügiger einschätzte als später beim Staatsanwalt, wo sich die Aufregung über das Erlebte längst gelegt hatte. Auch mit Bezug auf den Abstand von 100 – 150 m, der gemäss Aussagen von G.\_\_\_\_\_ zwischen dem Berufungsbeklagten und dem Berufungskläger bestanden haben soll, als der Berufungsbeklagte auf die Gegenfahrbahn fuhr, ist zu sagen, dass die Schätzung von Distanzen, gerade wenn sie über den Rückspiegel geschehen muss, äusserst schwierig ist. Zudem hat G.\_\_\_\_\_ ausdrücklich davon gesprochen, es seien maximal 100 – 150 m gewesen. Womit er klar zum Ausdruck gebracht hat, dass es ohne weiteres auch weniger gewesen sein können. Den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ kann jedoch klar entnommen werden, dass er den Abstand zwischen den Fahrzeugen als nicht unerheblich einschätzte. Dass sich G.\_\_\_\_\_ im Weiteren bei der staatsanwaltlichen Einvernahme nicht mehr sicher war, ob sich der Wagen des Berufungsklägers bei Einleitung des Überholmanövers ein oder zwei Fahrzeuge hinter ihm befand, während er bei der Polizei klar festgehalten hat, der Berufungskläger sei ein Fahrzeug hinter ihm gefahren, tut seinen Aussagen keinen Abbruch. Solche Abweichungen können vorkommen, wenn zwischen den Einvernahmen mehrere Monate liegen. Beide Aussagen bringen jedoch klar zum Ausdruck, dass der Berufungskläger nicht direkt hinter G.\_\_\_\_\_ gefahren sein soll. Der weitere Vorwurf, G.\_\_\_\_\_ sei bei der Polizei nicht sicher gewesen, ob der Berufungsbeklagte zuerst geblinkt habe oder der Berufungskläger zuerst auf die Gegenfahrbahn gefahren sei, beim Staatsanwalt habe er aber klar angegeben, der Berufungsbeklagte habe zuerst geblinkt und sei auf die Gegenfahrbahn gefahren, bevor der Berufungskläger ausgesichert sei, ist ebenso unbehelflich. Im Kern hat G.\_\_\_\_\_ nämlich beide Male dasselbe ausgesagt: Dass beides praktisch gleichzeitig geschehen sei. Im Übr-

Seite 20 — 40 gen hat er auch in der polizeilichen Einvernahme klar festgehalten, dass er gesehen habe, dass der Berufungsbeklagte den Blinker gesetzt habe, um zu überholen, und dass er im selben Moment im Seitenspiegel gesehen habe, wie der Sportwagenlenker zum Überholen angesetzt habe. Beide Fahrzeuge haben also praktisch gleichzeitig zum Überholen angesetzt. Denselben Ablauf hat er beim Staatsanwalt geschildert. Die vermeintliche Unstimmigkeit ist daher gar keine. Ebenso wenig vermag gegen die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ zu sprechen, dass der Berufungskläger bei dem von G.\_\_\_\_\_ geschilderten Ablauf gar keinen Grund für eine Schreckreaktion und ein Abbremsmanöver gehabt hätte. Es sind nämlich entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers durchaus auch andere Gründe für seine Reaktion denkbar als nur das Fahrmanöver des Berufungsbeklagten, so zum Beispiel dass der Berufungskläger schlicht falsch reagiert hat. Es trifft im Weiteren zu, dass G.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Staatsanwalt davon gesprochen hat, dass der Berufungskläger etwa 1 – 2 m vor seinem, G.\_\_\_\_\_, Wagen die Fahrbahn gequert

habe und über die Böschung hinausgefahren sei, während er gegenüber der Polizei erklärt hat, dies sei vor dem Wagen des Berufungsbeklagten geschehen. G.\_\_\_\_\_ ist vom Staatsanwalt zu dieser Diskrepanz nicht befragt worden. An einem späteren Punkt in der staatsanwaltlichen Einvernahme sind G.\_\_\_\_\_ seine bei der Polizei gemachten Angaben vorgehalten worden, worauf er sie gegenüber dem Staatsanwalt vollumfänglich bestätigt hat bis auf den Umstand, dass er sich nicht mehr sicher sei, ob ein oder zwei Autos zwischen ihm und dem Berufungskläger gewesen seien (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 4 Ziff. 4). Durch diese Bestätigung seiner bei der Polizei gemachten Aussagen hat G.\_\_\_\_\_ offensichtlich seine Aussagen insgesamt bereinigt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch gemäss den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ der Berufungskläger zwischen dem Fahrzeug von F.\_\_\_\_\_ und jenem des Berufungsbeklagten die Fahrbahn überquert hat und dann über den rechten Strassenrand hinaus geraten ist. Das haben im Übrigen auch die weiteren Zeugen sowie der Berufungsbeklagte selbst so ausgesagt. Schliesslich ist mit Bezug auf den Vorwurf, G.\_\_\_\_\_ habe den Ort, an dem der Berufungsbeklagte auf die Gegenfahrbahn gefahren sei, nicht korrekt auf dem Fotoblatt eingezeichnet, zu sagen, dass F.\_\_\_\_\_ das Manöver noch weiter Richtung O.5\_\_\_\_\_ eingezeichnet hat (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.6, Foto Nummer 9). Dagegen hat sich der Berufungskläger aber nicht gewandt. Im Weiteren ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass es sehr schwierig ist, ausgehend von der dreidimensionalen Wirklichkeit auf einer zweidimensionalen Fotografie einen Ort in der Tiefe genau einzuzeichnen. Es kann sich dabei von vornherein nur um eine ungefähre Angabe handeln. Deswegen ver-

Seite 21 — 40 möchte eine Abweichung oder Ungenauigkeit in dieser Eintragung die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ klarerweise nicht zu schmälern. Zudem ist zu der Eintragung auch die entsprechende Aussage in der staatsanwaltlichen Einvernahme hinzuzuziehen. Dort hat G.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit der Eintragung auf dem Fotoblatt erklärt, der Berufungsbeklagte sei „im Bereich bis linkerhand des befindlichen Felsens (Foto Nr. 8) ausgesichert“. Er könne dazu aber keine genaueren Angaben machen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 5 Ziff. 10). Damit hat er klar zu verstehen gegeben, dass nach seiner Erinnerung der Berufungsbeklagte irgendwo im Bereich vor und bis zum linkerhand befindlichen Felsen ausgesichert ist und dass er den Ort nicht mehr genauer bezeichnen konnte. Auf dem Fotoblatt hat er das Ausscheren dort eingezeichnet, wo der Fels auf der linken Seite beginnt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.8, S. 8; der Wagen des Berufungsbeklagten ist mit „Nr. 1“ gekennzeichnet), mithin am äussersten Rand des Bereichs, in dem der Berufungsbeklagte auf die Gegenfahrbahn gefahren sein soll, also am letztmöglichen Punkt. Aus den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ ergibt sich, dass das Ausscheren auch vorher gewesen sein kann. Damit aber hat G.\_\_\_\_\_ den Wechsel des Berufungsbeklagten auf die Gegenfahrbahn keineswegs mehr oder weniger dort lokalisiert, wo der Berufungskläger über den rechten Fahrbahnrand hinausgeraten ist. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die vom Berufungskläger angeführten Widersprüche in den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ nicht wesentlich oder nicht vorhanden sind. Die Argumentation des Berufungsklägers vermag daher weder zu überzeugen noch die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ zu entkräften. d) Mit Bezug auf die Aussagen des Berufungsbeklagten moniert der Berufungskläger, diese seien widersprüchlich. So habe der Berufungsbeklagte nach seiner eigenen Aussage gegenüber der Polizei den Blinker gesetzt und das Fahrzeug an die Mittellinie gelenkt, ohne sich vorgängig nach hinten überhaupt in einer Form abgesichert zu haben. In derselben Einvernahme habe er auch erklärt, als er den Blinker gesetzt habe, habe sich der Berufungskläger bereits auf der Überholspur befunden. Das aber habe der

Berufungsbeklagte unmöglich sehen können, wenn er sich vor dem Setzen des Blinkers gar nicht nach hinten orientiert habe. Weiter habe der Berufungsbeklagte beim Staatsanwalt in Abweichung zu seinen Aussagen bei der Polizei zu Protokoll gegeben, er habe gar kein Überholmanöver angesetzt und er habe zunächst den Innenrückspiegel konsultiert, bevor er gegen die Leitlinie gefahren sei. Gegenüber der Polizei habe der Berufungsbeklagte auch erklärt, er habe eine Vollbremsung eingeleitet, während er beim Staatsanwalt ausgesagt habe, er habe bewusst keine Vollbremsung eingeleitet. Bei der Polizei habe er eingeräumt, dass er den Kontrollblick nach hinten unterlassen habe, verbun-

Seite 22 — 40 den mit der Vermutung, dass der sichttote Winkel beim Unfall eine wesentliche Rolle gespielt haben könnte. Beim Staatsanwalt habe er davon nichts mehr wissen wollen und er habe behauptet, er sei nicht mehr zum Schulterblick gekommen, weil er den Berufungskläger schon im Aussenspiegel wahrgenommen habe. – Es trifft offensichtlich zu, dass der Berufungsbeklagte beim Setzen des Blinkers nicht sehen konnte, ob der Berufungskläger bereits auf der Gegenfahrbahn war, wenn er sich noch nicht nach hinten orientiert hatte. Und dies hatte er gemäss seinen Aussagen bei der Polizei und beim Staatsanwalt vor dem Setzen des Blinkers nicht getan (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, S. S. 1 zu Frage 1, und act. 5.3, S. 3). Es ist jedoch davon auszugehen, dass er den Berufungskläger im Aussenrückspiegel gesehen hat, als er an beziehungsweise gegebenenfalls über die Leitlinie fuhr. Anders ist seine Reaktion, sofort wieder auf seine Fahrspur zurückzukehren, nicht zu erklären. Gerade der Umstand, dass der Berufungsbeklagte den Berufungskläger im Aussenspiegel sehen konnte, spricht im Weiteren deutlich dagegen, dass der sichttote Winkel eine Rolle gespielt haben könnte, kann der sichttote Winkel doch über die (Innen- und Aussen-)Rückspiegel gerade nicht eingesehen werden. Die Tatsache, dass der Berufungsbeklagte den Berufungskläger im Aussenrückspiegel sah, ist daher Beleg dafür, dass sich der Berufungskläger nicht im sichttoten Winkel befunden hat, weshalb der sichttote Winkel für die Ereignisse nicht relevant gewesen ist. Es kann dem Berufungsbeklagten somit nicht vorgehalten werden, der unbestrittenermassen fehlende Blick über die linke Schulter habe zum vorliegend zu beurteilenden Ereignis beigetragen, da dieser Blick zurück den Einblick in den sichttoten Winkel ermöglichen soll. Der fehlende Blick über die Schulter ist daher vorliegend ohne Belang. Dass der Berufungsbeklagte bei der Polizei eingestanden habe, zu einem Überholmanöver angesetzt zu haben, was er beim Untersuchungsrichter wiederum in Abrede gestellt habe, trifft im Weiteren in dieser Form nicht zu. Der Berufungsbeklagte hat bei der Polizei klar ausgesagt, dass er ein Überholmanöver durchführen wollen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, S. 1 zu Frage 1). Beim Staatsanwalt hat er festgehalten, dass er „damals keinen Überholvorgang angesetzt“ habe (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.3, S. 3 Ziff. 1). Er hat damit beim Staatsanwalt lediglich verneint, dass er schon mit dem Überholmanöver begonnen gehabt habe. Dies wird ganz deutlich, bezieht man die weiteren Aussagen beim Staatsanwalt in die Überlegungen mit ein. So hat der Berufungsbeklagte den Vorhalt des Staatsanwalts, er habe ja den Blinker gestellt und demzufolge auch ein Überholmanöver ausüben wollen, mit ja beantwortet, dies sei richtig. Auf den anschliessenden Vorhalt, dass gemäss den Aussagen von G. \_\_\_\_\_ angenommen werden müsse, dass

Seite 23 — 40 er die Leitlinie überfahren habe, antwortete der Berufungsbeklagte, es würde ihn interessieren, wo er die Leitlinie überfahren habe und wie weit er mit seinem Fahrzeug über die Leitlinie geraten sei. Auch in den weiteren Aussagen beharrte er darauf, dass er

nicht über die Leitlinie gefahren sei (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.3, S. 4), und er erklärte, dass er mit dem Überholmanöver noch gar nicht begonnen gehabt habe (Akten der Vorinstanz, act. 5.3, S. 6 Ziff. 15). Es wird aus der ganzen Befragung somit klar, dass der Berufungsbeklagte mit seiner Aussage, er habe „damals keinen Überholvorgang angesetzt“, zum Ausdruck bringen wollte, dass er die Leitlinie noch nicht überfahren gehabt habe. Effektiv hat er aber nicht bestritten, dass er ein Überholmanöver durchführen wollte. Ebenso wenig hat er sich im Übrigen bezüglich der Vollbremsung widersprochen. Bei der Polizei hat er ausgesagt, als der Sportwagen ca. 5 m vor ihm quer über die Fahrbahn gefahren sei, habe er eine Vollbremsung eingeleitet; ohne diese Vollbremsung wäre es mit Bestimmtheit zu einer Kollision mit dem Sportwagen gekommen; er wolle ergänzen, dass er kurz vor der Vollbremsung die Geschwindigkeit seines PWs auf ca. 40 km/h haben reduzieren können (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, S. 2 oben). Beim Staatsanwalt hat er erklärt, er habe im linken Aussenspiegel gesehen, wie das vom Berufungskläger gelenkte Fahrzeug herangekommen sei. Er habe sein Fahrzeug sofort an den rechten Fahrbahnrand gezogen. Er habe sein Fahrzeug stark abgebremst, aber keine Vollbremsung gemacht. Er habe dabei gleichzeitig in den Innenrückspiegel geschaut, um festzustellen, was hinten passiere. In diesem Moment sei das Fahrzeug des Berufungsklägers in relativ naher Entfernung, das heisse in einem Abstand von ca. 2 – 5 m, an seinem Fahrzeug vorbei geschossen. Er habe dann gesehen, wie das Fahrzeug des Berufungsklägers über die Böschung gefahren und auf dem Wiesland aufgeprallt sei, wie der Berufungskläger aus dem Fahrzeug geschleudert worden sei und das Fahrzeug gegen einen Baum geprallt sei, worauf es wieder Richtung Böschung zurückgeworfen worden sei. Inzwischen habe er sein Fahrzeug zum Stillstand gebracht gehabt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.3, S. 3). Vergleicht man die Aussagen, so wird schnell deutlich, dass der Berufungsbeklagte in beiden Einvernahmen dasselbe ausgesagt hat: Er hat sein Fahrzeug zunächst abgebremst, aber keine Vollbremsung gemacht, dann ist das Fahrzeug des Berufungsklägers vor seinem Fahrzeug über die Fahrbahn und die Böschung geschossen und in dieser Situation hat der Berufungsbeklagte sein Fahrzeug zum Stillstand gebracht, wobei er bei der Polizei erklärt hat, er habe in diesem Zeitpunkt eine Vollbremsung gemacht, während er gegenüber dem Staatsanwalt das Abbremsen nicht genauer umschrieben hat. Entgegen den Ausführungen in der Berufung hat sich der Berufungsbeklagte in diesem Punkt somit nicht widersprochen.

Die vom Berufungskläger vorgebrachten Vorbehalte gegen die Aussagen des Berufungsbeklagten überzeugen gemäss dem Gesagten daher in der Mehrheit nicht. 6. Bezüglich des Sachverhalts ist unbestritten, dass der Berufungsbeklagte in einer aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Kolonne von O.4\_\_\_\_\_ in Richtung O.5\_\_\_\_\_ unterwegs war. Auf Höhe des Kieswerks der Firma E.\_\_\_\_\_ entschloss er sich, das vor ihm fahrende Fahrzeug zu überholen. Er setzte den linken Blinker und zog seinen Wagen an die Leitlinie. Nach dem Setzen des Blinkers und dem Ziehen nach links sah der Berufungsbeklagte in den linken Aussenrückspiegel, wobei er den Wagen des Berufungsklägers auf der Gegenfahrbahn wahrnahm. Sofort schwenkte er nach rechts zurück. Strittig ist zwischen den Parteien, ob der Berufungsbeklagte die Leitlinie überfahren hat. Ebenso strittig ist, ob sich der Berufungskläger in diesem Zeitpunkt, als der Berufungsbeklagte an die Leitlinie und allenfalls auch darüber hinaus gefahren ist, bereits auf der Gegenfahrbahn befunden hat. Und schliesslich sind sich die Parteien auch darüber uneinig, welcher Abstand zwischen ihren Fahrzeugen bestanden hat, als der Berufungsbeklagte gegebenenfalls auf die Gegenfahrbahn gefahren ist. Im Folgenden sind diese Fragen aufgrund der vorliegenden

Beweise, insbesondere der Aussagen der Zeugen und Parteien, zu klären. a) Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeklagten sind vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Auch wenn der Angeklagte am Verfahren direkt beteiligt ist, stellt seine Aussage gleichwohl ein Beweismittel dar und sind seine Aussagen richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form, sondern der Gesamteindruck, d.h. die Art und Weise der Bekundung, sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall entscheidend (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 54 N 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten (vgl. im Detail:

Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993). Anzumerken bleibt, dass der „Aussage der ersten Stunde“ der Parteien und allfälliger Zeugen vor der Polizei

Seite 25 — 40 besondere Aufmerksamkeit gebührt (vgl. dazu auch PKG 1991 Nr. 39 E 3, SK1 13 7, S. 13, sowie im Bereich des Sozialversicherungsrechts BGE 121 V 47, wonach die spontanen „Aussagen der ersten Stunde“ in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als die späteren Darstellungen). b) Mit Bezug auf die Frage, ob der Berufungsbeklagte die Leitlinie überfahren hat, ist festzustellen, dass der Berufungsbeklagte selbst gegenüber der Polizei nur davon gesprochen hat, er habe sein Fahrzeug an die Leitlinie gezogen. Ob er diese auch überfahren hat, ist er nicht gefragt worden (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6). Gegenüber dem Staatsanwalt hat sich der Berufungsbeklagte klar und wiederholt dahingehend geäußert, dass er die Leitlinie nicht überfahren habe (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.3, S. 4 Ziff. 5, S. 5 Ziff. 7 und 8 und S. 6 Ziff. 15). G.\_\_\_\_\_ hat gegenüber der Polizei keine Angaben darüber gemacht, ob der Berufungsbeklagte über die Leitlinie gefahren ist, und er wurde auch nicht danach gefragt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4). In der staatsanwaltlichen Einvernahme hat er klar ausgesagt, dass der Berufungsbeklagte die Leitlinie überfahren habe; er sei mit dem ganzen Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn gewesen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 5 Ziff. 11). F.\_\_\_\_\_ hat sowohl gegenüber der Polizei als auch beim Staatsanwalt erklärt, der Berufungsbeklagte sei mit dem vorderen linken Rad ca. einen Meter beziehungsweise einen halben bis einen Meter auf die Gegenfahrbahn gefahren, habe dann plötzlich das Überholmanöver abgebrochen und sei auf seine Fahrspur zurück geschwenkt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.5, S. 1 f. zu Frage 2, und act. 5.5, S. 3 oben und S. 4 Mitte). H.\_\_\_\_\_ sagte in der staatsanwaltlichen Einvernahme aus, sie habe gemerkt, dass ihr Ehemann ein Überholmanöver habe „anziehen“ wollen, sie meine aber nicht, dass er bereits ihre Fahrbahn verlassen gehabt habe, er habe nämlich keine abrupte Ausweichbewegung gemacht. Auf die Frage, ob ihr Mann bei der Einleitung des Überholmanövers über die Leitlinie beziehungsweise auf die Gegenfahrbahn gefahren sei, hat sie festgestellt, sie könne dies nicht sagen, da sie als Beifahrerin dies nicht genau habe sehen können; ihr Ehemann sei wohl an die Leitlinie gefahren, er sei aber nicht über die Leitlinie gefahren, sie seien nämlich nie mit ihrem Fahrzeug in schräger Position gewesen, wie dies beim Überholen und gleichzeitigen Beschleunigen der Fall sei (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.4, S. 4 Ziff. 3 und Ziff. 5). Der Berufungskläger hat in der polizeilichen Einvernahme

erklärt, das Fahrzeug des Berufungsbeklagten sei unmittelbar vor ihm ausgeschwenkt, so dass er sehr stark abbremsen müssen; er habe sein Fahrzeug so weit als möglich nach links gelenkt, um eine Kollision zu verhindern (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.7, S. 1 zu Frage 1). In der staatsanwaltlichen Einver-

Seite 26 — 40 nahme bestätigte er den Vorhalt, dass der Berufungsbeklagte vor ihm auf die Gegenfahrbahn ausgeschert sei (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.2, S. 2 Ziff. 1). Aus den genannten Aussagen ergibt sich, dass alle bis auf den Berufungsbeklagten und seine Ehefrau davon gesprochen haben, dass der Berufungsbeklagte die Leitlinie überfahren hat. Differenzen gibt es einzig darüber, wie weit der Berufungsbeklagte auf die Gegenfahrbahn gefahren ist. Die Ehefrau des Berufungsbeklagten konnte im Übrigen nicht mit Sicherheit ausschliessen, dass ihr Ehemann die Leitlinie überfahren hat, da sie dies nach ihren eigenen Aussagen als Beifahrerin nicht genau sehen konnte. In die Würdigung der verschiedenen Aussagen ist miteinzubeziehen, dass sowohl der Berufungsbeklagte als auch der Berufungskläger offensichtlich ein erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben. Auch der Ehefrau des Berufungsbeklagten kann – wie bereits festgestellt – ein gewisses Interesse am Ausgang nicht abgesprochen werden. G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ wiederum haben keine Verbindungen zu den Parteien. Ein Interesse am Ausgang des Verfahrens ist nicht erkennbar. Beide haben klare Angaben gemacht. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass sie bewusst falsch ausgesagt hätten. Auch haben sie unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Schliesslich und ganz wichtig ist noch zu erwähnen, dass auch der damalige Verteidiger des Berufungsbeklagten in der Einsprache gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft festgehalten hat, der Berufungsbeklagte sei einen Meter über die Mittellinie gefahren (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1.44, S. 1). In Würdigung der Aussagen sowie der weiteren Akten gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zur Überzeugung, dass der Berufungsbeklagte mit seinem Fahrzeug die Leitlinie überfahren hat und auf die Gegenfahrbahn gefahren ist. Wie weit er dabei auf die Gegenfahrbahn gelangte, kann offen gelassen werden, wie die nachfolgenden Erwägungen deutlich machen. c) Als nächstes stellt sich die Frage, ob der Berufungskläger sich bereits auf der Gegenfahrbahn befand, als der Berufungsbeklagte die Leitlinie überfuhr. Der Berufungsbeklagte hat dazu gegenüber der Polizei erklärt, er habe den linken Blinker gesetzt und einen Augenblick später in den Innen- sowie in den Aussenspiegel geblickt. Zu diesem Zeitpunkt habe er sein Fahrzeug bis zur Leitlinie ausgeschert gehabt. Dann habe er im linken Aussenspiegel bemerkt, dass ein weisser Sportwagen diese Kolonne, welche aus mindestens vier Fahrzeugen bestanden habe, habe überholen wollen. Um die Gefahr abzuwenden, habe er seinen Wagen sofort nach rechts auf seine Fahrspur gezogen. Als er den linken Blinker gesetzt habe, habe sich der Sportwagenfahrer schon auf der Überholspur befunden. Offenbar habe er den Moment verpasst, als der Sportwagen das Überholmanöver begon-

Seite 27 — 40 nen habe (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, S. 1 zu Frage 1 und S. 3 zu Fragen 10 und 11). Gegenüber dem Staatsanwalt führte der Berufungsbeklagte aus, er habe den linken Blinker gestellt und sei mit seinem Fahrzeug an die Leitlinie gefahren. Er habe dann wie üblich in den linken Aussenspiegel geschaut. In den Innenspiegel habe er bereits geschaut gehabt, bevor er sein Fahrzeug an die Leitlinie gezogen habe. Im linken Aussenspiegel habe er gesehen, wie sich das vom Berufungskläger gelenkte Fahrzeug genähert habe. Ihm habe es geschienen, dass das Fahrzeug bereits in diesem Zeitpunkt in schräger Lage nähergekommen sei. Auf die Frage, wo sich der Berufungskläger befunden

habe, als er – der Berufungsbeklagte – den linken Blinker gesetzt habe, erklärte der Berufungsbeklagte, er schätze, dass dieser sich 20 m hinter ihm befunden habe, er habe sein Fahrzeug voll im linken Aussenspiegel gesehen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.3, S. 3 zu Frage 1, S. 5 zu Fragen 9 und 10). G.\_\_\_\_\_ sagte bei der Polizei aus, das Fahrzeug vor ihm habe den linken Blinker gesetzt, um zu überholen. In diesem Moment habe er im Seitenspiegel gesehen, wie der Sportwagenlenker erneut zum Überholen angesetzt habe. Auf die Frage, ob er sagen könne, ob der vor ihm fahrende Personenwagenlenker zuerst geblinkt habe oder der Sportwagenfahrer zuerst ausgeschert sei, antwortete er, nicht mit hundertprozentiger Sicherheit; er denke, dass es ziemlich gleichzeitig geschehen sei (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4, S. 1 zu Frage 2 und S. 2 zu Frage 4). Gegenüber dem Staatsanwalt führte G.\_\_\_\_\_ aus, als die Gegenfahrbahn frei gewesen sei, habe er eigentlich selber den Gedanken gefasst, ein Überholmanöver durchzuführen. Er habe dann gesehen, dass das Fahrzeug vor ihm den linken Blinker gestellt habe. Da er angenommen habe, dass das Fahrzeug vor ihm einen längeren Überholweg brauche, habe er von seinem Überholmanöver abgesehen. Das Fahrzeug vor ihm sei ausgeschert. In diesem Moment habe er in den Rückspiegel geschaut und gesehen, dass der weisse Sportwagen ebenfalls zum Überholen ausgeschert gewesen sei. Der Berufungskläger habe in diesem Moment das Auto überholt, das hinter ihm, G.\_\_\_\_\_, gefahren sei. Der Berufungskläger sei noch nicht auf seiner Höhe gewesen, er habe ja gesehen, wie dieser auf die Überholspur ausgeschert sei. Er könne zu 100% angeben, dass er zuerst gesehen habe, dass der Berufungsbeklagte den Blinker gesetzt habe und ausgeschert sei. Deswegen habe er ja sein eigenes Überholmanöver nicht begonnen. Dann habe er gleichzeitig in den Rückspiegel geschaut und gesehen, wie der Berufungskläger auf die Gegenfahrbahn ausgeschert sei (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 3 zu Frage 3 und S. 4 f. zu Fragen 5 und 6). F.\_\_\_\_\_ hat bei der Polizei ausgesagt, als er in den Rückspiegel geschaut habe, habe er feststellen können, dass der hinter ihm fahrende Wagen

Seite 28 — 40 den Blinker eingeschaltet und zum Überholen angesetzt habe. Als dieser Wagen mit dem vorderen linken Rad etwa einen Meter auf der Gegenfahrbahn gewesen sei, habe dieser plötzlich sein Überholmanöver beendet und sei wieder hinter ihm, F.\_\_\_\_\_, eingefahren. Anschliessend habe er gesehen, dass ein weisser Oldtimer den hinter ihm fahrenden Personenwagen überholt habe. Aus ihm unerklärlichen Gründen sei der Oldtimer ins Schleudern geraten und sei direkt hinter ihm über den rechten Fahrbahnrand hinaus über die dortige Böschung geschossen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.5, S. 1 f. zu Frage 2). Dem Staatsanwalt erklärte F.\_\_\_\_\_, er habe den weissen Sportwagen erst in dem Moment wahrgenommen, als dieser über die Böschung hinaus und diese hinunter gefahren sei. Er habe nicht gemerkt, dass der Oldtimer ein Überholmanöver eingeleitet gehabt habe. Er habe in den Rückspiegel geschaut und zwar wahrscheinlich zufälligerweise, er schaue noch oft in den Rückspiegel. Dabei habe er wahrgenommen, dass der Berufungsbeklagte den Blinker gesetzt habe, dann etwa einen halben bis einen Meter nach links geschwenkt und dann plötzlich wieder nach rechts auf seine Fahrbahn zurückgeschwenkt sei. Dies habe er alles im Rückspiegel wahrgenommen. Er habe dann auch Quietsch- und Bremsgeräusche wahrgenommen und bemerkt, wie das Fahrzeug des Berufungsklägers rechts über die Böschung hinaus geraten sei. Auf die Frage, ob er angeben könne, ob zuerst der Sportwagenlenker ausgeschert sei, um zu überholen, oder ob der Berufungsbeklagte zuerst geblinkt habe, antwortete er, das könne er nicht sagen, er habe den weissen Sportwagen in diesem Zeitpunkt gar nicht gesehen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.5, S. 2 unten und S. 3). H.\_\_\_\_\_ äusserte sich nicht dazu, ob der Wagen des Berufungsklägers bereits

auf der Gegenfahrbahn gewesen sei, als der Berufungsbeklagte die Leitlinie überfuhr; sie hatte nach eigener Aussage dem Geschehen keine grosse Beachtung geschenkt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.4, S. 3 zu Frage 2). Der Berufungskläger schliesslich hat der Polizei gegenüber erklärt, als es der Strassenverlauf zugelassen habe, habe er zum Überholen der Kolonne angesetzt. Nachdem er das hinterste Fahrzeug überholt gehabt habe, habe das Fahrzeug vor ihm ebenfalls zum Überholen angesetzt. Dieses Fahrzeug sei unvermittelt vor seinem Wagen ausgeschert, so dass er sehr stark abbremsen müsse. Er habe sein Fahrzeug auch noch soweit als möglich nach links gelenkt, um eine Kollision zu verhindern. Der Unfall sei aus seiner Sicht geschehen, weil ihm das zweitletzte Fahrzeug den Weg abgeschnitten habe und er habe ausweichen und bremsen müssen, um eine Kollision zu verhindern (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.7, S. 1 zu Frage 1 und S. 2 zu Frage 5). Gegenüber dem Staatsanwalt hat er den Vorhalt, dass der Berufungsbeklagte mit seinem Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn

Seite 29 — 40 ausgeschert sei, als der Berufungskläger G. \_\_\_\_\_ überholt habe, bestätigt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.2, S. 2 zu Frage 1). Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass F. \_\_\_\_\_ in den Rückspiegel geschaut und gesehen hat, wie der Berufungsbeklagte den linken Blinker setzte, auf die Gegenfahrbahn und sofort wieder zurück fuhr. Diese ganze Zeit über hat er den Oldtimer des Berufungsklägers nicht gesehen. Die Aussagen von F. \_\_\_\_\_ sind klar und in sich widerspruchsfrei. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass er falsch ausgesagt haben könnte. Zudem hat er unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Seine Aussagen sind glaubhaft. Jedoch tragen sie nichts zur Klärung der Frage bei, ob der Berufungsbeklagte oder der Berufungskläger zuerst auf die Gegenfahrbahn gefahren ist, denn F. \_\_\_\_\_ hat den Berufungskläger nicht auf die Gegenfahrbahn ausscheren sehen. G. \_\_\_\_\_ hat in seinen Depositionen deutlich festgehalten, dass der Berufungsbeklagte zuerst den Blinker gestellt hatte und auf die Gegenfahrbahn gefahren war, bevor der Berufungskläger ebenfalls ausscherte, auch wenn beides offenbar unmittelbar aufeinander folgend beziehungsweise praktisch gleichzeitig geschehen ist. Interessant ist dabei insbesondere, dass G. \_\_\_\_\_ offenkundig gerade selbst ein Überholmanöver einleiten wollte, als sein Vordermann den Blinker stellte. Auch G. \_\_\_\_\_ schätzte somit die Situation so ein, dass ein Überholen grundsätzlich gefahrlos möglich war, was er gewiss nicht getan hätte, wenn der Berufungskläger in diesem Zeitpunkt nur ein oder zwei Fahrzeuge weiter hinten bereits auf der Gegenfahrbahn gewesen wäre. Es ist zudem zweifellos davon auszugehen, dass G. \_\_\_\_\_ den Verkehr beziehungsweise die anderen Fahrzeuge im Hinblick darauf, selbst ein Überholmanöver zu beginnen, aufmerksam beobachtete. Da er bereits vorher bemerkt hatte, dass der Berufungskläger immer wieder ausscherte, um Fahrzeuge zu überholen, wobei er dessen Fahrweise als aggressiv bezeichnete (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4, S. 2 zu Frage 5), muss fraglos auch davon ausgegangen werden, dass er sich nach hinten gerade so sorgfältig orientierte wie nach vorn. Seinen Aussagen kommt daher Gewicht zu. Sie sind im Kern klar und übereinstimmend, logisch und leicht nachvollziehbar. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass G. \_\_\_\_\_ falsch ausgesagt haben könnte. Kommt hinzu, dass er unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt hat. Die Aussagen von G. \_\_\_\_\_ sind daher in ihrem Kern glaubhaft. Der Berufungsbeklagte sagte gegenüber der Polizei zwar aus, der Berufungskläger sei schon auf der Gegenfahrbahn gewesen, als er, der Berufungsbeklagte, den Blinker gesetzt habe. Wie der Berufungskläger in seiner Berufung aber zu Recht festgestellt hat, konnte der Berufungsbeklagte dies gar nicht sehen, wenn er – wie er es bei der Polizei ausgesagt hatte – zuvor nicht in die Rückspiegel geschaut hatte. Auch aus

Seite 30 — 40 der staatsanwaltlichen Einvernahme ergibt sich nicht, dass sich der Berufungsbe- klagte vor dem Setzen des Blinkers nach hinten orientiert hätte. Seine Aussage, der Berufungskläger habe sich bereits auf der Gegenfahrbahn befunden, als er selbst den Blinker gesetzt habe, spricht daher nicht dafür, dass der Berufungsklä- ger zuerst auf die Gegenfahrbahn gelangt ist. In diesem Zusammenhang sei auch noch festgehalten, dass der Berufungsbeklagte ausgesagt hat, er habe den Beru- fungskläger voll im linken Aussenrückspiegel gesehen (Akten der Staatsanwalt- schaft, act. 5.3, S. 5 Ziff. 9). Diese Aussage spricht nun aber ebenso wenig dafür, dass der Berufungskläger zuerst auf die Gegenfahrbahn gelangt wäre. Denn wie sich gezeigt hat, ist der Berufungsbeklagte entgegen seinen Ausführungen über die Leitlinie gefahren und so ist es ohne Weiteres möglich, dass er im Zeitpunkt, als er in den linken Aussenrückspiegel blickte, selbst bereits seit einigen Augenbli- cken auf der Gegenfahrbahn war. Kommt hinzu, dass der Berufungskläger zwei- fellos schnell auf die Gegenfahrbahn gewechselt hat, hat er doch bereits vorher einen aggressiven Fahrstil gezeigt (vgl. die entsprechende Aussage von G.\_\_\_\_\_, Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4, S. 2 zu Frage 5) und ist sein Fahrzeug rechtsgesteuert gewesen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.2, S. 3 Ziff. 4 in fine), weshalb er sicherlich schnell auf die Gegenfahrbahn gelangen wollte, um einen gegenüber den vor ihm fahrenden Fahrzeugen ungehinderten Blick nach vorne zu erhalten. Zudem fuhr der Berufungskläger einen sportlichen Wagen, der ohne Frage ein schnelles Wechseln der Fahrbahn erlaubte. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Berufungskläger sehr schnell und der Beru- fungsbeklagte normal beziehungsweise allenfalls sogar gemächlich (vgl. die Aus- sagen von H.\_\_\_\_\_, dass sie nie in schräger Position gewesen seien und dass ihr Mann keine abrupte Ausweichbewegung gemacht habe [Akten der Staatsanwalt- schaft, act. 5.4, S. 4 Ziff. 3 und 5]) auf die Gegenfahrbahn wechselten, weshalb die Aussage des Berufungsbeklagten, er habe bei seinem Blick in den linken Aus- senrückspiegel den Wagen des Berufungsklägers vollständig gesehen, kein Beleg dafür ist, dass der Berufungskläger zuerst auf die Gegenfahrbahn gefahren ist. Der Berufungskläger wiederum ist stark am Ausgang des Verfahrens interessiert, weshalb seine Aussage, er habe G.\_\_\_\_\_ überholt gehabt, als der Berufungsbe- klagte unmittelbar vor ihm auf die Gegenfahrbahn ausgeschert sei, mit grosser Zurückhaltung zu würdigen ist. In diese Beurteilung ist zudem miteinzubeziehen, dass der Berufungskläger mit Bezug auf das Geschehen vor seinem schweren Unfall mehrfach Aussagen gemacht hat, die nicht zutreffen können. So hat er so- wohl bei der Polizei als auch beim Staatsanwalt davon gesprochen, dass der Be- rufungsbeklagte sein Überholmanöver habe fortsetzen wollen (Akten der Staats-

Seite 31 — 40 anwaltschaft, act. 4.7, S. 1 zu Frage 1: „Ich überquerte die Strasse nach rechts genau in der Lücke zwischen dem bereits überholten Fahrzeug und dem Platz, der durch das Fahrzeug, welches mir vor die Nase fuhr, entstanden war“ [eine Lücke konnte aber nur entstanden sein, wenn der Berufungsbeklagte auf der Gegenfahr- bahn geblieben war]; act. 5.2, S. Ziff. 1). Diese Aussage beziehungsweise An- nahme, dass der Berufungsbeklagte sein Überholmanöver fortgesetzt hätte, ist durch die Aussagen der Zeugen und des Berufungsbeklagten klarerweise wider- legt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. act. 4.4, S. 2 oben; act. 4.5, S. 2 oben; act. 4.6, S. 2 oben; act. 5.3, S. 3 Mitte und S. 5 Ziff. 10; act. 3 Ziff. 2; act. 5.5, S. 3 oben und S. 4 Antwort zu Frage RA Amstutz; act. 5.7, S. Ziff. 3). In einem weiteren Punkt hat der Berufungskläger sowohl bei der Polizei als auch beim Staatsanwalt erklärt, er habe die rechte Fahrbahnhälfte zwischen dem Fahrzeug des Beru- fungsbeklagten und jenem von G.\_\_\_\_\_ überquert. Auch diese Aussage trifft gemäss

Beweisergebnis nicht zu. Wie bereits festgestellt, haben die Zeugen und der Berufungsbeklagte klar festgehalten, dass der Berufungskläger zwischen dem Wagen von F.\_\_\_\_\_ und dem Fahrzeug des Berufungsbeklagten hindurchgefahren ist (Akten der Staatsanwaltschaft, act. act. 4.4, S. 2 oben; act. 4.5, S. 2 oben; act. 4.6, S. 2 oben; 5.3, S. 3 Mitte; act. 5.4, S. 3 Ziff. 2, act. 5.5, S. 3 Mitte; act. 5.7, S. 4 Ziff. 4). Der Berufungskläger hat im Übrigen in der Berufung im Zusammenhang mit den Aussagen von G.\_\_\_\_\_ selbst grössten Wert darauf gelegt, dass er die Fahrbahn nicht zwischen dem Fahrzeug von G.\_\_\_\_\_ und jenem des Berufungsbeklagten überquert habe. Schliesslich hat der Berufungskläger bei der Staatsanwaltschaft auch ausgesagt, er habe nach dem Überholen von G.\_\_\_\_\_ sein Fahrzeug etwas nach rechts gezogen, um die Situation neu zu beurteilen, und sei dabei etwa einen Meter auf die rechte Fahrspur zurückgekehrt (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.2, S. 5 Ziff. 15). Diese Aussage findet sich in der polizeilichen Einvernahme nicht und auch die Zeugen und der Berufungsbeklagte haben nicht davon gesprochen. Insbesondere G.\_\_\_\_\_ konnte sich in seiner staatsanwaltlichen Einvernahme an ein solches Manöver des Berufungsklägers nicht erinnern (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 6 Ziff. 15). Der Berufungskläger hat diese Aussage gemacht, als er bezüglich des Vorwurfs, er habe an einer Stelle überholt, an der er die Gegenfahrbahn nicht genügend weit habe überblicken können, stark unter Druck geraten war. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich um eine Schutzbehauptung handelt. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Berufungskläger selbst angegeben hat, dass er sich wegen der beim Unfall erlittenen Verletzungen an gewisse Dinge nicht mehr erinnern könne (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.7,

Seite 32 — 40 S. 1 zu Frage 1 in fine; act. 5.2, S. 2 Ziff. 1 in fine). Aufgrund der dargestellten Umstände erscheinen die Erinnerungen des Berufungsklägers als unsicher. Sie sind daher mit grösster Zurückhaltung zu würdigen. Jedenfalls vermag die Aussage des Berufungsklägers, er habe G.\_\_\_\_\_ bereits überholt gehabt und der Berufungsbeklagte sei unmittelbar vor ihm auf die Gegenfahrbahn gefahren, die klaren Aussagen von G.\_\_\_\_\_ nicht zu erschüttern oder gar zu widerlegen. Insgesamt betrachtet gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts unter Würdigung der Aussagen zum Schluss, dass der Berufungsbeklagte zuerst, aber praktisch gleichzeitig mit dem Berufungskläger auf die Gegenfahrbahn ausgeschert ist. An diesem Ergebnis vermag auch das Augenscheinprotokoll vom 31. August 2011 nichts zu ändern (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.1). Es ist in diesem Zusammenhang insbesondere festzuhalten, dass einzig die Brems- und Schleuderspur nach objektiven Anhaltspunkten lokalisiert werden konnten. Der eingetragene Beginn des Überholmanövers des Berufungsklägers beruht allein auf Aussagen des Berufungsklägers und ist damit auch wie dessen Aussagen zu würdigen. Dem Augenscheinprotokoll ist in diesem Punkt zweifellos keine höhere Glaubhaftigkeit zuzumessen als den Aussagen des Berufungsklägers. Auch der vom Berufungskläger beim Augenschein angegebene Anfangsort seines Überholmanövers ist daher mit grosser Zurückhaltung zu würdigen. Er vermag die klaren und überzeugenden Aussagen von G.\_\_\_\_\_ nicht zu entkräften. d) Schliesslich ist noch die Frage zu klären, in welcher Entfernung zum Berufungskläger der Berufungsbeklagte sich befand, als beide praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn ausgeschert sind. Der Berufungsbeklagte hat gegenüber der Polizei ausgesagt, der Berufungskläger habe sich etwa 20 – 30 m weiter hinten befunden, als er ihn im Aussenrückspiegel gesehen habe (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, S. 3 zu Frage 1). Beim Staatsanwalt schätzte er die Distanz auf 20 m

(Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.3, S. 5 Ziff. 9). Gemäss Aussagen des Berufungsbeklagten befanden sich die beiden Fahrzeuge somit zumindest 20 – 30 m von einander entfernt, als er auf die Gegenfahrbahn fuhr. Der Berufungs- beklagte hat diese Distanz allein über den Aussenrückspiegel geschätzt. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass dies äusserst schwierig ist. Gerade weil es sich um eine Schätzung unter erschwerten Voraussetzungen handelt, kann die Distanz durchaus auch grösser gewesen sein. G.\_\_\_\_\_ erklärte gegenüber der Polizei, der Berufungskläger habe seine vorhergehenden Überholmanöver ein Fahrzeug hinter ihm abgeschlossen. Er, G.\_\_\_\_\_, habe zu seinem Vordermann einen Abstand von 30 – 40 m gehabt, ebenso zu seinem Hintermann (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4, S. 1 zu Frage 2 und S. 2 zu Frage 3). Bei der staats-

Seite 33 — 40 anwaltlichen Einvernahme erklärte er, der Sportwagen sei ein oder zwei Fahrzeu- ge hinter ihm gefahren. Er schätze, dass zwischen den Fahrzeugen in der Kolon- ne ein Abstand von jeweils maximal 10 m eingehalten worden sei, er selbst habe auch einen Abstand von 10 m zu seinem Vordermann eingehalten. Auf Vorhalt seiner Aussagen bei der Polizei blieb er dabei, dass der Abstand der Fahrzeuge untereinander ca. 10 m gewesen sei (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 3 Ziff. 3, S. 5 Ziff. 6 und S. 6 f. Ziff. 17 und 18). Gemäss Aussagen von G.\_\_\_\_\_ hat- ten die Fahrzeuge untereinander somit einen Abstand von zumindest etwa 10 m inne und der Berufungskläger befand sich vor dem Beginn des vorliegend interes- sierenden Überholmanövers mindestens ein Fahrzeug hinter G.\_\_\_\_\_. Rechnet man für jedes Fahrzeug eine (realistische) Länge von 4 m hinzu, so ergäbe sich ein Abstand zwischen dem Fahrzeug des Berufungsbeklagten und jenem des Be- rufungsklägers von etwa 40 m (zwei Fahrzeuglängen [G.\_\_\_\_\_ und der hinter ihm fahrende Wagen] plus drei Abstände [Berufungsbeklagter – G.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ – hinter ihm fahrendes Fahrzeug, hinter G.\_\_\_\_\_ fahrendes Fahrzeug – Berufungs- kläger]). F.\_\_\_\_\_ hat in seiner polizeilichen Einvernahme ausgeführt, es habe lo- ckerer Kolonnenverkehr geherrscht (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.5, S. 2 zu Frage 2). Distanzangaben in Metern hat er nicht gemacht und er wurde auch nicht dazu befragt. Jedoch spricht seine Aussage klar dafür, dass zwischen den Fahrzeugen jeweils ein deutlicher Abstand bestanden hat. In der staatsanwaltli- chen Einvernahme von F.\_\_\_\_\_ waren die Abstände kein Thema. H.\_\_\_\_\_ hat sich zu den Abständen nicht geäussert und wurde dazu auch nicht befragt. Der Berufungskläger hat angegeben, der Berufungsbeklagte sei direkt vor ihm auf die Gegenfahrbahn ausgeschert (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.7, S. 1 zu Fra- ge 1). Diese Aussage kann nicht zutreffen, ist doch zum einen gemäss den voran- gegangenen Erwägungen davon auszugehen, dass der Berufungskläger und der Berufungsbeklagte praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn fuhren, und ist zum andern unbestritten, dass der Berufungskläger nicht direkt hinter dem Beru- fungsbeklagten fuhr, als er auf die Gegenfahrbahn wechselte. Der Berufungsbe- klagte ist daher nicht unmittelbar vor dem Berufungskläger auf die Gegenfahrbahn ausgeschert. Bezüglich der Abstände zwischen den vor ihm fahrenden Fahrzeu- gen hat der Berufungskläger angegeben, dass diese 20 – 30 m betragen hätten. Auf den Vorhalt, G.\_\_\_\_\_ habe ausgesagt, sein, G.\_\_\_\_\_,s, Abstand zum Beru- fungsbeklagten habe 30 – 40 m betragen, erklärte der Berufungskläger, dies sei möglich. Seinen eigenen Abstand zum Fahrzeug von G.\_\_\_\_\_, als er zum Über- holen desselben ansetzte, schätzte der Berufungskläger auf 20 m (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.2, S. 3 zu Fragen 6 – 8). Dazu ist zu sagen, dass der

Seite 34 — 40 Berufungskläger immer geltend gemacht hat, er sei vor dem vorliegend interessierenden Überholmanöver direkt hinter G.\_\_\_\_\_ gefahren. Gemäss Aussagen von G.\_\_\_\_\_ befand sich der Berufungskläger in diesem Zeitpunkt jedoch ein bis zwei Fahrzeuge hinter ihm (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4, S. 1 zu Frage 2, so- wie act. 5.7, S. 3 Ziff. 3, und S. 4 Ziff. 4). Auf entsprechende Frage hat G.\_\_\_\_\_ erklärt, dass es sich bei dem Fahrzeug, das ihm gefolgt sei, 100% nicht um den weissen Sportwagen gehandelt habe; in dem hinter ihm fahrenden Fahrzeug hätten drei Personen gesessen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.7, S. 7, Ziff. 1). G.\_\_\_\_\_s Aussagen sind klar und im Kern widerspruchsfrei, nämlich dass der Berufungskläger nicht direkt hinter ihm gefahren ist. G.\_\_\_\_\_ hat kein Interesse am Ausgang des Verfahrens. Hinweise, dass er bewusst falsch ausgesagt hätte, sind nicht ersichtlich. Auch hat er unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Seine Aussagen erscheinen daher als im Kern verlässlich. Sie stimmen im Weiteren mit den Aussagen des Berufungsbeklagten überein, der davon gesprochen hat, dass sich hinter ihm noch ca. vier bis fünf Fahrzeuge befunden hätten und dass der Berufungskläger die Kolonne, die aus mindestens vier Fahrzeugen bestanden habe, habe überholen wollen (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.6, S. 1 zu Frage 1). Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts gelangt unter Würdigung der gesamten Umstände zum Schluss, dass zu Gunsten des Berufungsbeklagten auf die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ abzustellen ist. Geht man somit davon aus, dass der Berufungskläger zumindest ein Fahrzeug hinter G.\_\_\_\_\_ fuhr, so zeigt sich, dass der Abstand zum ausscherenden Berufungsbeklagten unter Beachtung der Angaben des Berufungsklägers mehr als 40 m betragen haben muss. Selbst wenn man den Aussagen des Berufungsklägers folgen würde, dass er direkt hinter G.\_\_\_\_\_ gefahren sei, hätte der Abstand zum Berufungsbeklagten beim Ausscheren auf die Gegenfahrbahn unter Berücksichtigung der Angaben des Berufungsklägers zumindest diese 40 m betragen. Insgesamt sprechen die vorhandenen Aussagen sowie die gesamten Umstände deutlich dafür, dass der Abstand zwischen dem Berufungsbeklagten und dem Berufungskläger mehr als 40 m betragen haben muss, als der Berufungsbeklagte auf die Gegenfahrbahn fuhr. An diesem Ergebnis ändern auch die Schreckreaktion des Berufungsklägers sowie die Tatsache, dass sowohl der Berufungsbeklagte als auch G.\_\_\_\_\_ ihre Fahrzeuge abgebremst haben und der Berufungsbeklagte auf seine Fahrspur zurückgeschwenkt ist, um die Fahrbahn für den Berufungskläger freizugeben, nichts. Diese Reaktionen könnten völlig zwanglos auch damit erklärt werden, dass der Berufungskläger schlicht falsch reagiert hat beziehungsweise dass ihm ein Fahrfehler unterlaufen ist und er dadurch in die am linken Strassenrand befindli-

Seite 35 — 40 che Wasserrinne geraten ist, was für alle leicht ersichtlich zu einer unerwarteten, unklaren Situation geführt hätte. Gemäss Fotoblatt der Polizei beginnen die Brems- und Schleuderspuren zudem erst, als sich die linken Räder des Wagens des Berufungsklägers offenbar bereits in der Wasserrinne befunden haben (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.2, S. 4). Dies weist deutlich darauf hin, dass das Bremsmanöver eine Reaktion auf die Tatsache war, dass der Berufungskläger in die Wasserrinne geraten war, die sehr nahe zur Felswand und dann an dieser entlang führte. In die Wasserrinne hatte der Berufungskläger aber auch geraten können, weil er unachtsam war, weil er die (leichte) Linkskurve schneiden wollte (wo- bei besonders darauf hingewiesen sei, dass es sich um ein rechtgesteuertes Fahrzeug handelte) oder weil er schlicht falsch reagierte. Die Reaktionen der Beteiligten und des Zeugen sind damit kein Beleg dafür, dass der Berufungskläger aufgrund des Fahrmanövers des Berufungsbeklagten zu einem Bremsmanöver genötigt war beziehungsweise dass der Berufungsbeklagte in einem

Abstand von weniger als 30 – 40 m vor dem Berufungskläger auf die Gegenfahrbahn fuhr. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch das Augenscheinprotokoll zu erwähnen. Wie schon festgestellt, hält es mit dem angegebenen Beginn des Überholmanövers des Berufungsklägers lediglich dessen Aussagen fest und ist daher diesbezüglich auch wie seine Aussagen zu werten. Insgesamt ist das Augenscheinprotokoll wesentlich gestützt auf die Angaben der Beteiligten erstellt worden. Da sowohl der Berufungskläger als auch der Berufungsbeklagte ein erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, sind ihre Angaben mit grosser Zurückhaltung zu würdigen. Unter der Voraussetzung, dass die Parteien praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn gefahren sind, und davon ist vorliegend auszugehen, wie sich erwiesen hat, betrug der Abstand zwischen ihnen in diesem Zeitpunkt gemäss Augenscheinprotokoll im Übrigen 152 m (Strecke zwischen dem Nullpunkt, an dem der Berufungskläger auf die Gegenfahrbahn gefahren sein will, und dem Ort, den der Berufungsbeklagte als den angegeben hat, an dem er an die Leitlinie gefahren sein will, Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5.1, S. 2), mithin noch weit mehr, als sich aus den Aussagen der Zeugen und Parteien ergibt. Das Augenscheinprotokoll spricht damit in keiner Weise gegen einen Abstand von mehr als 40 m zwischen den Parteien im Zeitpunkt ihres jeweiligen Ausschlerens auf die Gegenfahrbahn. 7. Nachdem der Sachverhalt feststeht, ist zu prüfen, ob der Berufungsbeklagte die ihm vorgeworfenen Verletzungen von Verkehrsregeln begangen hat.

Seite 36 — 40 a) Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird (Art. 35 Abs. 2 SVG). Der Fahrzeugführer, der überholen will, muss vorsichtig ausschwenken und darf nachfolgende Fahrzeuge nicht behindern (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VRV). Nachfolgende Fahrzeuge werden beispielsweise dann behindert, wenn ein Fahrzeuglenker zum Überholen ansetzt, obwohl das nachfolgende Fahrzeug mit dem Überholmanöver bereits begonnen hat und nicht damit rechnen muss, dass das zu überholende Fahrzeug selbst zum Überholen ansetzt. Ein erlaubtes Fahrverhalten liegt demgegenüber vor, wenn die Entfernung zum nachfolgenden, überholenden Fahrzeug noch so gross ist, dass der zu Überholende ohne Behinderung des bereits Überholenden selbst ein Überholmanöver einleiten kann (Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Auflage, Bern 2002, N 739, mit Hinweisen). – Wie sich bereits ergeben hat, sind der Berufungsbeklagte und der Berufungskläger praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn gefahren, wobei der Berufungsbeklagte nach Aussage von G.\_\_\_\_\_ als erster auf die Gegenfahrbahn gelangte. Dem Berufungsbeklagten kann unter diesen Umständen nicht vorgeworfen werden, er habe sein Überholmanöver angesetzt, obwohl der Berufungskläger bereits am Überholen gewesen sei. Weiter hat sich gezeigt, dass sich der Berufungskläger mehr als 40 m hinter dem Berufungsbeklagten befand, als sie beide praktisch gleichzeitig auf die Gegenfahrbahn fuhren. Die Kolonne, aus der die beiden ausscherten, war gemäss den Aussagen mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/h unterwegs (Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.4, S. 1 zu Frage 2 und S. 2 zu Frage 5; act. 4.5, S. 1 zu Frage 2; act. 4.6, S. 6 zu Frage 1; act. 4.7, S. 1 zu Frage 1; act. 5.2, S. 2 Ziff. 2 und 3; act. 5.3, S. 6 oben; act. 5.7, S. 3 Ziff. 3 und S. 5 Ziff. 8), so dass die Geschwindigkeit der Fahrzeuge der Parteien, als sie auf die Gegenfahrbahn gelangten, nicht viel höher gewesen sein dürfte. Der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen betrug in diesem Zeitpunkt mithin etwa den halben Tacho. Diese Grösse aber hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung als Faustregel für einen genügenden Abstand beim Hintereinanderfahren bezeichnet, zumindest bei trockener Fahrbahn und bei

Geschwindigkeiten unter 100 km/h (vgl. zum Beispiel das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 2013, 6B\_593/2013, E 2.3.2; BGE 104 IV 192 E 2b). Nachdem vorliegend die Strassenverhältnisse trocken und gut waren (vgl. Foto- blatt, Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4.2) und sich aus den Akten zudem keine Hinweise ergeben, dass die Fahrzeuge technisch nicht einwandfrei gewesen wären, ist kein Grund ersichtlich, weshalb von dieser Faustregel abgewichen und ein halber Tacho als nicht angemessener Abstand eingeschätzt werden müsste.

Seite 37 — 40 Zwischen dem Fahrzeug des Berufungsbeklagten und dem Wagen des Berufungsklägers war daher im Zeitpunkt, als der Berufungsbeklagte sein Überholmanöver beginnen wollte, ein genügender Abstand vorhanden, so dass der Berufungskläger durch das Fahrmanöver des Berufungsbeklagten nicht behindert worden ist. Kommt hinzu, dass der Berufungsbeklagte sofort wieder auf seine Fahrspur zurückgekehrt ist, womit er die Gegenfahrbahn für den Berufungskläger freigegeben hat. Aufgrund der Sachlage ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger sein Überholmanöver ohne Behinderung hätte zu Ende führen können. Warum er ins Schleudern geriet, die rechte Fahrbahn querte und über die Böschung hinaus fuhr, ist unter diesen Umständen für das vorliegende Verfahren nicht wesentlich und kann daher offen bleiben. Da es an einer Behinderung des Berufungsklägers durch das Fahrmanöver des Berufungsbeklagten fehlte, ist bereits der objektive Tatbestand von Art. 35 Abs. 2 SVG nicht erfüllt. Dasselbe gilt mit Bezug auf Art. 10 Abs. 1 VRV. Der Berufungsbeklagte hat durch sein Fahrverhalten folglich weder gegen Art. 35 Abs. 2 SVG noch gegen Art. 10 Abs. 1 VRV verstossen. b) Gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG muss der Führer, der seine Fahrrichtung ändern will, wie zum Beispiel zum Überholen, auf den Gegenverkehr und auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht nehmen. Dabei entbindet die Zeichengebung den Fahrzeugführer nicht von der gebotenen Rücksicht (Art. 39 Abs. 2 SVG). Wie gesehen, ist vorliegend nicht nachgewiesen, dass der Berufungsbeklagte den Berufungskläger behindert hätte. Ebenso wenig aber ergibt sich aus den Akten eine anderweitig fehlende Rücksicht des Berufungsbeklagten. Dass er im Verlauf seines Überholmanövers keinen Blick über die Schulter geworfen hat, gereicht ihm nicht zum Nachteil, wie bereits festgestellt worden ist, da das Fahrzeug des Berufungsklägers im Aussenrückspiegel sichtbar war und sich folglich nicht im sichtbaren Winkel befand. Weiter lenkte der Berufungsbeklagte sein Fahrzeug sofort wieder auf seine Fahrspur zurück, sobald er den Berufungskläger wahrnahm. Offensichtlich hat er die gebotene Rücksicht auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge angewandt. Eine Verletzung von Art. 34 Abs. 3 SVG oder Art. 39 Abs. 2 SVG kann ihm nicht zur Last gelegt werden. c) Zusammengefasst ergibt sich, dass eine Verletzung von Art. 34 Abs. 3 SVG, Art. 35 Abs. 2 SVG, Art. 10 Abs. 1 VRV und/oder Art. 39 Abs. 2 SVG nicht nachgewiesen ist. Ebenso wenig aber ergeben sich aus den Akten Hinweise, dass der Berufungsbeklagte durch sein Fahrmanöver gegen andere Verkehrsregeln verstossen oder anderweitige Sorgfaltspflichten nicht beachtet hätte. Der Berufungs-

Seite 38 — 40 kläger macht solches in der Berufung denn auch nicht geltend. Ohne den Nachweis einer Verletzung von Verkehrsregeln beziehungsweise der Verletzung einer Sorgfaltspflicht ist nun aber bereits der objektive Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB nicht gegeben. Der Berufungsbeklagte ist unter diesen Umständen vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung freizusprechen. Dies hat bereits die Vorinstanz zu Recht so erkannt. Die Berufung ist mithin abzuweisen. 8. a) Der Berufungskläger hat mit seiner Berufung auch die Kostenverteilung durch die

Vorinstanz angefochten. In der Begründung macht er geltend, nachdem der Berufungsbeklagte vor der Vorinstanz zu Unrecht freigesprochen worden sei, habe er die vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen; selbstredend habe er auch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Es hat sich nun aber ergeben, dass der vorinstanzliche Freispruch zu Recht erfolgt ist. Die Argumentation des Berufungsklägers sticht daher ins Leere. Kommt hinzu, dass die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und die Entrichtung einer Parteientschädigung im angefochtenen Urteil dem Kanton Graubünden auferlegt worden sind, weshalb der Berufungskläger durch den vorinstanzlichen Kostenspruch insoweit nicht beschwert wäre, es ihm mithin an der Legitimation zur Berufung in diesen Punkten fehlen würde. Schliesslich wäre die Kostenverteilung durch die Vorinstanz sowie die Ausrichtung einer Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren aber auch nicht zu beanstanden, nachdem der Berufungsbeklagte zu Recht freigesprochen worden ist und ihm nicht vorgeworfen werden kann, er habe die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig oder schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert (Art. 426 Abs. 2 StPO und Art. 429 f. StPO). b) In einem weiteren Punkt beantragt der Berufungskläger, dass ihm für das vorinstanzliche Verfahren zu Lasten des Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung auszurichten sei. Er macht dabei geltend, gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO habe die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig werde. Er habe sich im Strafverfahren anwaltlich vertreten lassen. Auch habe er sich als Strafantragssteller und Strafkkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO als Partei konstituiert. Er habe folglich Anspruch, dass ihm die aufgelaufenen anwaltlichen Aufwendungen ersetzt würden. Nachdem sich vorliegend ergeben hat, dass der Berufungsbeklagte zu Recht freigesprochen worden ist, und nachdem der Berufungskläger seine Zivilforderung vor der Vorinstanz zurückge-

Seite 39 — 40 zogen hat (vgl. Berufungserklärung, act. A.2, S. 5 Ziff. 2; Urteil der Vorinstanz, act. E.1, S. 4, „Anträge der Privatklägerschaft“, Ziff. 1), kann nicht davon gesprochen werden, der Berufungskläger habe obsiegt. Weiter ist der Berufungsbeklagte nicht kostenpflichtig, wie bereits festgestellt worden ist. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Entschädigung an den Berufungskläger zu Lasten des Berufungsbeklagten für das vorinstanzliche Verfahren sind damit nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher zu Recht darauf verzichtet, dem Berufungskläger eine Parteientschädigung zuzusprechen. Auch mit Bezug auf den Kostenspruch der Vorinstanz ist die Berufung mithin abzuweisen. 9. Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Berufungskläger ist mit seinen Berufungsanträgen vollständig unterlegen und die Berufung wird abgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- (Art. 7 und Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren, VGS) gehen daher vollumfänglich zu seinen Lasten. Nachdem der Freispruch bestätigt und die Berufung gänzlich abgewiesen wird, steht dem Berufungsbeklagten im Weiteren eine Entschädigung für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren zu (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Verteidiger des Berufungsbeklagten macht im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'437.55 geltend (Honorarnote vom 21. November 2013). Dieser Aufwand erscheint angemessen, zumal der Berufungskläger rund drei Mal mehr geltend macht. Die I. Strafkammer setzt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Bedeutung des Falles sowie der eingereichten Rechtsschriften und

der Honorar- note die ausseramtliche Entschädigung für den Berufungsbeklagten im Berufungsverfahren auf Fr. 2'437.55 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) fest. Da einzig vom Berufungskläger in seiner Stellung als Privatkläger Berufung erhoben worden ist, hat er die ausseramtliche Entschädigung an den Berufungsbeklagten zu tragen (vgl. BGE 139 IV 45).

Seite 40 — 40 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.